

Checkheft

Haft - Entlassung - Übergang



Der Senator für
Justiz und Verfassung



Freie
Hansestadt
Bremen

Vorwort

Eine frühzeitige und umfassende Entlassungsvorbereitung ist für eine erfolgreiche Wiedereingliederung von grundlegender Bedeutung.

Die Justizvollzugsanstalt unterstützt Sie dabei, die Zeit nach der Entlassung vorzubereiten und die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Für eine erfolgreiche Wiedereingliederung ist zugleich vor allem Ihre aktive Mitarbeit erforderlich.

Um Ihnen dabei die Orientierung zu erleichtern, möchten wir mit der vorliegenden Informations-Broschüre Antworten auf die nach unserer Erfahrung grundlegenden Fragestellungen geben.

Die Justizvollzugsanstalt, die Sozialen Dienste der Justiz, die Freien Träger der Straffälligenhilfe im Lande Bremen sowie zahlreiche andere Institutionen beschreiben ihre Tätigkeiten und weisen auf Hilfsangebote zu wichtigen Problemlagen hin. Themen wie Finanziellen Hilfen, Wohnung, Arbeit, Schulden und Sucht werden behandelt. Es werden Ansprechpartner und Adressen, die Ihnen als Orientierung dienen können, benannt.

Wichtige Tipps, die Ihnen bei der Bewältigung der jetzt anstehenden Probleme helfen sollen, runden die Broschüre ab.

Wenn Sie Fragen haben, die in dieser Broschüre nicht umfassend genug beantwortet werden, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner in der Justizvollzugsanstalt sowie an die weiteren Fachdienste.

Inhalt

Inhalt

.....	1
Vorwort	2
Inhalt	3
1. Einführung in den Leitfaden	5
2. Checkliste	6
3. In der Justizvollzugsanstalt	8
3.1 In der Untersuchungshaft (U-Haft).....	8
3.2 In der Strafhaft: Aufnahme, Vollzugsplanung und Behandlungsmaßnahmen ...	8
3.3 Gesundheitsvorsorge	9
3.4 Suchterkrankungen und psychische Erkrankungen.....	9
4. Allgemeine Regeln während der Haft	11
4.1 Besuchsregelungen in der JVA Bremen	11
4.2 Pakete	14
4.3 Radio, Fernseher, Telefonieren.....	14
4.4 Internet, Handy	15
5. Entlassungsvorbereitungen	16
5.1 Allgemeines zur Haftentlassung.....	16
5.2 Lockerungen des Vollzuges.....	18
5.3 Entlassungsplanung	19
5.4 Der Entlassungsvorbereitungspool (EVB-Pool).....	20
5.4.1 Entlassungsvorbereitung Männer.....	20
5.4.2 Entlassungsvorbereitung für Frauen.....	22
5.5 Sozialberatung	24
5.5.1 In Haft – Nach der Haft.....	24
5.5.2 Jugendliche	26
5.5.3 EVB-Pool Suchtberatung Jugendvollzug	27
5.5.4 Ambulante Hilfen für Jugendliche: Hans Wendt-Stiftung	28

5.6 Besonderheiten bei ausländischen Gefangenen.....	29
6. Weitere Verfahren	30
6.1 Therapie statt Strafe gemäß § 35 BtMG	30
6.2 Die Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe (EFS)	31
6.3 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).....	36
6.4 Rechtsberatung.....	38
7. Soziale Dienste der Justiz.....	40
7.1 Gerichtshilfe.....	40
7.2 Bewährungshilfe / Soziale Dienste der Justiz	41
8. Nach der Haft / in Freiheit	43
8.1 Arbeit und Arbeitssuche	43
8.2 Finanzielle Hilfen	46
8.3 Personalpapiere.....	49
8.4 Gesundheitsvorsorge nach der Haft.....	50
8.5 Hilfen im Alltag	52
8.5.2 Weitere Angebote und Anlaufstellen für Notlagen.....	53
8.5.3 Hilfe bei häuslicher Gewalt.....	57
8.5.4 Suchtberatung nach der Haft	58
8.5.5 Behandlung von Sexualstraftätern	58
8.5.6 Beratung für Angehörige.....	59
8.6 Wohnen.....	60
8.7 Schuldner- und Insolvenzberatung	65
8.8 P-Konto oder Pfändung und Pfändungsschutzkonto.....	67
9. Adressen	68
10. Musterbriefe	74
Antrag für ein Erstgespräch mit der Schuldnerberatung.....	75
Jobcenter Nachweis Wohnungserhalt	76
Vordruck Wohnungserhalt nach §§ 35 SGB XII.....	78
Danksagung	80
Impressum.....	81

1. Einführung in den Leitfaden

Eine Bewährungsstrafe ebenso wie der Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt sind oftmals verbunden mit geringen Informationen über die Situation der Bewährung oder der Haft. Zugleich sind vielfältige Probleme des Alltags zu bewältigen.

Die Vorbereitungen zur Entlassung beginnen bereits mit dem Tage der Inhaftierung. Sie sollten daher wissen, wie der Tagesablauf in der Haftanstalt aussieht und wo Sie wann welche Informationen bekommen können oder wer für Sie und Ihre Anliegen zuständig ist. Aber Sie müssen auch wissen, wie es nach der Haft weitergeht.

Auf den folgenden Seiten finden Sie einige Informationen, die für Sie während der Entlassungsvorbereitung und die Zeit nach der Entlassung nützlich sein können. Wir hoffen, dass Ihnen die Informationen und Anlaufstellen eine Hilfe bei ihrer Planung sein werden. Ihre Initiative ist aber immer wichtig. Wenden Sie sich mit ihren Fragen frühzeitig an die zuständigen Sozial- und Beratungsdienste. Falls diese Ihre Fragen nicht beantworten können, werden sie in der Regel auf kompetente Ansprechpartner verweisen.

In einzelnen Kapiteln finden Sie die für Sie wichtigen Informationen.

Da es heute sehr viele Informationsquellen gibt, und wir ebenso nicht alle Fragen beantworten können, werden im Folgenden die wichtigsten Felder dargestellt werden. Für speziellere Fragen wird auf entsprechende Quellen hingewiesen.

Aufgrund von Veränderungen kann es vorkommen, dass Adressen oder Telefonnummern nicht mehr zutreffen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an den zuständigen Fachdienst.

Zwar ist in den Texten immer die männliche Sprachweise benutzt worden, das soll keine Diskriminierung der Frauen sein, sondern dient der Vereinfachung der Texte und deren besseren Verständlichkeit, aber selbstverständlich sind immer auch die Frauen angesprochen.

2. Checkliste

Hier finden Sie eine Checkliste, mit deren Hilfe Sie einfach und schnell überprüfen können, ob Sie für Ihre Entlassung aus der JVA alles vorbereitet haben.

Eine Checkliste zur Übersicht:

Was ist zu tun vor der Entlassung?

- Gespräch mit dem Sozialdienst der JVA führen
- Personalausweis/Pass und andere Papiere – wenn nötig – neu beantragen
- Haftbescheinigung besorgen und falls Sie in der JVA gearbeitet haben, auch eine Arbeitsbescheinigung
- Lohnsteuerkarten gibt es nicht mehr, aber haben Sie Ihre Lohnsteueridentifikationsnummer?
- Versicherungskarte anfordern: Deutsche Rentenversicherung
- Abklären der zuständigen Krankenkasse
- Kontakt zur Agentur für Arbeit aufnehmen
- Unterlagen zur Beantragung von Arbeitslosengeld vervollständigen (zum Beispiel Verdienst- oder Arbeitsbescheinigung)
- Kontaktaufnahme zu örtlichen Beratungsstellen, zum Beispiel Beratungsstellen für Haftentlassene, Bewährungshilfe, Lebensberatungsstellen, Wohlfahrtsverbänden etc.
- Wohnung, Zimmer oder vorübergehende Unterkunft abklären. Da in der Regel nur Übergangswohnmöglichkeiten aus der Haft heraus zu bekommen sind, frühzeitig entsprechende Einrichtungen anschreiben und sich auf die Warteliste setzen lassen.
- Wohnberechtigungsschein beantragen
- Ausgänge und Urlaub so planen, dass anfallende Behördengänge, Vorstellungsgespräche bei Wohneinrichtungen etc. wahrgenommen werden können. Falls Sie keine Lockerungen bekommen sollten, so denken Sie daran, dass einige Mitarbeiter diverser Einrichtungen auch bereit sind, Sie in der JVA zu besuchen
- Arbeitssuche über die Agentur für Arbeit, Tageszeitungen, persönlichen Beziehungen zu Arbeitgebern, Bewerbungen usw.

2. Checkliste

Erste Schritte nach der Entlassung

- Anmeldung beim Einwohnermeldeamt / BürgerServiceCenter
- Arbeitslosenmeldung bei der Agentur für Arbeit
- Anschließend, falls Ihnen kein ALG I zusteht, den Antrag beim Jobcenter auf ALG II stellen
- Antrag auf Wohngeld stellen (ALG II Empfängern steht kein Wohngeld zu, es ist bereits im ALG II Betrag enthalten)
- Girokonto eröffnen

Quelle: Katholische Gefängnisfürsorge 2013

3. In der Justizvollzugsanstalt

3.1 In der Untersuchungshaft (U-Haft)

Schon während der U-Haft können Sie abklären, ob eventuell eine Haftverkürzung für Sie infrage kommt, Ihr Anwalt wird Ihnen dabei helfen. Das setzt voraus, dass Sie Verbindung zu einem Anwalt aufnehmen. Das kann auch über Sozialarbeiter der Station erfolgen. Ggf. wird das Gericht Ihnen einen Pflichtverteidiger zur Seite stellen.

Aber auch mit Ihrer Familie oder Freunden sollten Sie Kontakt aufnehmen oder dafür Sorge tragen, dass von Ihnen zu versorgende Angehörige auch weiter versorgt werden. Auch dabei wird Ihnen der Sozialarbeiter der Station helfen und sich gegebenenfalls an andere beteiligte Dienste wenden.

Unter Umständen kann die U-Haft auch vermieden werden, indem ein fester Wohnsitz nachgewiesen werden kann. Dazu wenden Sie sich bitte an:

Hoppenbank e.V.

Fedelhören 33/34

28203 Bremen

Telefon **0421 – 33 94 333**

E-Mail nehles@onlinehome.de

Internet www.hoppenbank.info

3.2 In der Strafhaft: Aufnahme, Vollzugsplanung und Behandlungsmaßnahmen

Nach Aufnahme in der JVA, egal ob selbst gestellt oder verhaftet, und abgeschlossenem Aufnahmeverfahren wird durch die Zugangsabteilung ein sogenanntes Diagnoseverfahren durchgeführt. Hier werden alle Umstände die zur Inhaftierung geführt haben könnten, geprüft und entgegenwirkende Maßnahmen herausgearbeitet. Die Ergebnisse werden dann mit dem Gefangenen besprochen und mit konkreten Behandlungsmaßnahmen in einem Vollzugs- und Eingliederungsplan festgeschrieben (§§ 7 bis 9 BremStVollzG). Dieser Plan wird in regelmäßigen Abständen unter Beteiligung des Gefangenen bis zur Entlassung fortgeschrieben.

Als konkrete Behandlungsmaßnahmen kommen zum Beispiel die Aufarbeitung einer bestehenden Sucht- oder Gewaltproblematik, aber auch das Entgegenwirken festgestellter Defizite, wie zum Beispiel Heranführen an regelmäßiges Arbeiten, in Betracht.

3.3 Gesundheitsvorsorge

Auch in der Gesundheitsversorgung (§§ 63 ff BremStVollzG) gelten während der Haft besondere Bestimmungen. Grundsätzlich hat jeder Gefangene Anspruch auf die notwendige Krankenbehandlung, ein Recht auf „freie Arztwahl“ besteht während der Inhaftierung nicht. Durch die JVA wird die notwendige medizinische Versorgung sichergestellt. Der Gefangene muss sich (mit Ausnahme der Zugangsuntersuchung) zu den jeweiligen Sprechstunden in der Krankenabteilung anmelden. Es kommen unterschiedliche Formen der Behandlung in Betracht, direkt durch den Anstaltsarzt, durch externe Fachärzte oder Fachkräfte mit Sprechstunden innerhalb der JVA (zum Beispiel Zahn- oder Hautarzt, Optiker oder Physiotherapeut) oder durch Vorstellung des Gefangenen bei Fachärzten außerhalb der JVA. Die externen Untersuchungen werden im Rahmen von Vollzugslockerungen (Ausführung oder Ausgang) durchgeführt. Stationäre Krankenhausbehandlungen finden normalerweise in einem Justizvollzugskrankenhaus statt, mit Ausnahme von eilbedürftigen Notfällen. Diese Gefangenen werden in ortsansässigen Kliniken behandelt und im Bedarfsfall durch Vollzugspersonal überwacht.

Die Entscheidung über die Art und Weise der Behandlung liegt aber immer im Ermessen des Anstaltsarztes.

Diese Form der Krankenbehandlung während der laufenden Inhaftierung endet erst mit Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses (Berufsfreigang § 38 (1) Nr. 4 BremStVollzG). In diesem Fall ist der Gefangene, wie jeder Arbeitnehmer, über seine zuständige Krankenkasse pflichtversichert und muss entsprechende Beitragszahlungen von seinem Arbeitslohn leisten.

Ist dies während der Haftzeit aber nicht der Fall, sollte sich der Gefangene zeitnah zum Entlassungszeitpunkt mit seiner ehemaligen Krankenversicherung in Verbindung setzen, damit eine weiterführende Versicherung gewährleistet werden kann.

3.4 Suchterkrankungen und psychische Erkrankungen

Für besondere Erkrankungen werden in der JVA zusätzliche Hilfestellungen angeboten. Für Suchterkrankungen bieten die jeweils zuständigen Sozialdienste Unterstützung an. Der Gefangene muss lediglich im Antragswege den Kontakt aufnehmen. Ferner gibt es eine Vollzugsabteilung, die sich im Besonderen mit den Problemlagen der Drogensucht beschäftigt. Die Zuordnung zu dieser Vollzugsabteilung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Eingliederungsplanung. Dort gibt es eine Therapievorbereitungsgruppe und weitere stabilisierende Angebote, die den Gefangenen bei dem Ausstieg aus der Sucht helfen sollen. Die Vermittlung in eine externe Rehabilitationsmaßnahme in ambulanter oder stationärer Form steht dabei im Vordergrund.

Zur weiterführenden Behandlung in einer externen Therapieform kann die Strafe entweder zurückgestellt (§§ 35/36 BtMG) oder vorzeitig zur Bewährung ausgesetzt (§ 57 StGB) und so Haftzeit vermieden werden.

3. In der Justizvollzugsanstalt

Bei psychischen Krankheitsbildern arbeiten der Anstaltsarzt und die psychologischen Fachdienste der JVA im besonderen Maße zusammen. Hier findet eine engmaschige Betreuung und im Bedarfsfall auch medikamentöse Behandlung statt. In besonders schweren Fällen wird ein Psychiater des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost in beratender Funktion hinzugezogen. Falls notwendig, erfolgt zur weiteren Behandlung eine zeitweise stationäre Aufnahme in diesem Krankenhaus, um so den Patienten zu stabilisieren. Unter Umständen werden in die Behandlung auch weitere externe Personen einbezogen, zum Beispiel ein gesetzlicher Betreuer oder Angehöriger des Gefangenen. Sollte zur Entlassung die Vermittlung in eine stationäre Betreuungseinrichtung gewünscht und angezeigt sein, wird dieses auch durch Zusammenwirken der Fachdienste der JVA vorbereitet.

Alle beschriebenen Hilfsangebote setzen immer Freiwilligkeit und Mitarbeitsbereitschaft des Gefangenen voraus.

Die JVA bietet somit die Hilfe zur Selbsthilfe an, denn nur wer die Notwendigkeit eines Behandlungs- oder Hilfsangebots anerkennt und sich darauf einlässt, dem kann letztendlich auch tatsächlich geholfen werden.

Zu allen täglichen Belangen können die im Dienst befindlichen Vollzugsbediensteten angesprochen werden.

4. Allgemeine Regeln während der Haft

4.1 Besuchsregelungen in der JVA Bremen

Jeder Gefangene in der JVA Bremen hat die Möglichkeit Besuch zu empfangen. Die Besuchstermine können der Aufrechterhaltung der Sozialkontakte, dem Kontakt mit dem Rechtsbeistand oder anderen externen Personen (zum Beispiel Betreuer, Bewährungshelfer oder ähnlichen Personen) dienen. Die Besuchsdauer bei privaten Personen beträgt mindestens zwei Stunden pro Monat, bei Kindern unter 14 Jahren erhöht sich die Besuchszeit um weitere zwei Stunden. Darüber hinaus können Langzeitbesuche zugelassen werden, die aber einer besonderen Überprüfung bedürfen (vgl. § 26 BremStVollzG).

Voraussetzungen

Vor dem ersten Besuch muss der Besucher die Eintragung in der Besuchskartei des jeweiligen Gefangenen beantragen, dieser muss dem Besuch zustimmen.

Verwandte ersten Grades (Mutter, Vater, Bruder oder Schwester), können diesen Antrag beim ersten Besuch stellen. Jede externe Privatperson, die die Eintragung in die Besuchskartei beantragt, wird polizeilich überprüft. Eine entsprechende Zustimmungserklärung ist auf dem Antragsformular vermerkt.

Alle Besucher müssen sich durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments – keine Kopie – an der Pforte ausweisen. Zu den gültigen Ausweispapieren zählen:

- Personalausweis
- Reisepass
- Identifikationsausweise der EU-Mitgliedsstaaten
- Ausweisersatz

Kinder sollten im Ausweisdokument der Eltern eingetragen sein oder über einen eigenen Kinderausweis verfügen. Ab dem zehnten Lebensjahr muss der Kinderausweis mit einem Lichtbild versehen sein. Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, die Insassen ohne Begleitung Erwachsener besuchen wollen, benötigen eine Genehmigung ihres Erziehungsberechtigten. Kinder unter 14 Jahren werden nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen.

Ausschlusskriterien

Wenn sich ein Besucher oder Jugendlicher nicht ausweisen kann, findet der Besuch nicht statt. Personen, die durch den Insassen für den Besuchstermin nicht angemeldet wurden, sind zum jeweiligen Termin nicht zugelassen. Ebenso Jugendliche ab 14 Jahren, die durch den Insassen für den Besuch nicht angemeldet wurden und somit nicht im Basis-Programm gebucht wurden, werden zum Besuchstermin nicht zugelassen.

Bis zu drei Personen einschließlich der Kinder können einen Inhaftierten zu einem bestimmten Termin besuchen. Offensichtlich angetrunkene oder unter Drogeneinfluss stehende Besucher werden nicht in die JVA eingelassen.

4. Allgemeine Regeln während der Haft

Verfahren

1. Insassen beantragen ihre jeweiligen Besuchstermine (unter Beachtung der oben genannten Zulassungsvoraussetzungen) selber, die Antragsformulare erhalten die Gefangenen in den Stationsbüros.
2. Ausnahmen gelten bei Untersuchungsgefangenen mit einem Beschränkungsbeschluss (gem. § 119 StPO) durch StA oder Gericht.
3. Es gibt keine telefonische Besuchsvereinbarung, Terminverschiebung oder Änderung der auf dem Antrag angegebenen externen Besucher.
4. Damit die Besucher nach Möglichkeit keine Zeit verlieren, ist es wichtig, dass diese sich circa 15 Minuten vor dem Besuchsbeginn bei der Pforte anmelden. Ein selbst verschuldeter, verspäteter Besuchsbeginn kann zu einer Verkürzung der Besuchszeit führen. Letzter Einlass der Besucher ist spätestens 15 Minuten nach dem jeweiligen Besuchstermin.
5. An gesetzlichen Feiertagen finden keine Besuche statt.
6. Aus Sicherheitsgründen werden alle Besucher vor Besuchsbeginn durchsucht. Die Kontrolle der Besucher erfolgt mittels Metalldetektorrahmen, Handsonde und gegebenenfalls Abtasten. Wird die Kontrolle verweigert, führt dieses zu einem sofortigen Besuchsverbot für diesen Tag.
7. Grundsätzlich dürfen keine Gegenstände mit in den Besuchsraum genommen werden. Sämtliche mitgeführten Sachen sind in einem Schließfach im Warteraum einzuschließen. Kinderwagen sind im Besuchsbereich nicht zugelassen.
Die Besucher haben aber die Möglichkeit, vor dem Besuch einen Automatenverkauf zu tätigen. Die Automaten sind mit Erfrischungen, Gebäck und Schokolade bestückt. Hierzu können pro Besuch höchstens fünf Euro in Münzgeld mitgeführt werden. Dieses Geld dient dem „SOFORTVERZEHR“, Restgeld und Waren dürfen nicht an den Inhaftierten übergeben und mit auf die Station genommen werden. Für Kleingeld muss der Besucher selbst sorgen, da in der Besuchsabteilung nicht gewechselt werden kann.
8. Wer nicht zugelassene Gegenstände einzubringen versucht, wird für diesen Tag vom Besuch ausgeschlossen. Nicht genehmigte Gegenstände oder unzulässige Nachrichten dürfen nicht an den besuchten Inhaftierten weitergegeben werden. Bei Verstößen wird der Besuch unverzüglich abgebrochen und gegebenenfalls ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.
9. Den Gefangenen ist es untersagt, Gegenstände oder Papiere mit zum Besuch zu nehmen.

4. Allgemeine Regeln während der Haft

Abschlussinformationen/ Ausnahmen

Mandantenbesuch durch Rechtsanwälte

Bei einem Mandantenbesuch durch einen Rechtsanwalt dürfen ebenfalls keine Gegenstände, abgesehen von den jeweiligen Prozessakten und gegebenenfalls einem Laptop in den Einzelbesuchsraum mitgenommen werden.

Amtspersonen/ Vereinszugehörige im Straffälligenhilfesystem

Bewährungshelfer, andere Amtspersonen oder bekannte Mitarbeiter eines Vereines aus dem Bereich der Straffälligenhilfe benötigen zum Einlass nur ein gültiges Ausweisdokument (BPA oder Dienstaussweis) und der Besuch kann ohne weitere Überprüfung stattfinden.

Beiden genannten Personengruppen wird empfohlen, ihren Besuchswunsch telefonisch an der Pforte anzumelden, damit ein Besuchsraum reserviert werden kann.

Telefon **0421 – 361 - 6249**

Sämtliche mitgeführten Sachen (Handy, Geldbörse, Feuerzeug, Zigaretten etc.) sind in einem Schließfach im Warteraum einzuschließen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Eine Überwachung dieser Besuche findet nicht statt und die Besuche unterliegen grundsätzlich keiner zeitlichen Beschränkung.

Besuchsbeschränkung/ Besuchsverbot

Besuche können untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet ist sowie bei Nichtangehörigen im Sinne des § 11 (1) Nr.1 StGB, falls ein schädlicher Einfluss auf den Gefangenen oder dessen Eingliederungsbehinderung zu befürchten ist. Auch zum Schutze der Opfer von Straftaten kann eine Untersagung erfolgen (vgl. § 27 BremStVollzG).

Darüber hinaus kann im Einzelfall auch für eine bestimmte Dauer die akustische Überwachung des Besuchs oder ein Besuch mit Trennscheibe angeordnet werden (vgl. § 29 BremStVollzG). Der Konsum von Alkohol oder Drogen führt zum sofortigen Abbruch eines jeden Besuches.

Verhalten im Besuchsraum

Im Interesse aller anwesenden Besucher (besonders Kinder) und aller besuchten Insassen wird erwartet, sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere sind vertrauliche Intimitäten zu unterlassen. Das Rauchen im Besuchsbereich ist grundsätzlich untersagt, den Anordnungen der Besuchsbeamten ist Folge zu leisten.

4. Allgemeine Regeln während der Haft

4.2 Pakete

Den Gefangenen wird grundsätzlich gestattet Pakete (z. B. Wäsche- oder Inventarpakete) zu empfangen (§ 37 BremStVollzG). Hierzu muss der Gefangene einen Antrag stellen in dem die Gegenstände, die eingebracht werden sollen, genau aufgeführt werden müssen.

Durch die Kammerbediensteten wird eine Paketmarke ausgestellt und über den jeweiligen Stationsdienst an den Antragsteller übergeben. Der Gefangene muss diese an den Paketabsender weiterleiten. Der Absender darf ausschließlich die Gegenstände in das Paket packen, die auf der Paketmarke verzeichnet sind.

Der Paketzusteller gibt das Paket an der Pforte der JVA ab, dieses wird durch das Revisionspersonal durchleuchtet und an die Kammerbediensteten übergeben. Der Empfänger/Gefangene wird zur Übergabe des Paketes von der Kammer angefordert, die Öffnung und Ausgabe erfolgt grundsätzlich im Beisein des jeweiligen Gefangenen.

Alle anfallenden Kosten sind durch den Gefangenen oder dessen Angehörigen zu tragen.

Der Empfang von Nahrungs- u. Genussmitteln ist untersagt.

4.3 Radio, Fernseher, Telefonieren

Untersuchungshaft / Aufnahmeabteilung

Die Hafträume in der Untersuchungshaft und Aufnahmeabteilung sind alle mit einer multimedialen Anlage ausgerüstet. Bei Aufnahme in die JVA ist der Fernsehempfang in den dortigen Hafträumen für drei Programme grundsätzlich freigeschaltet (eine Erweiterung der Programme ist über das TV Menü kostenpflichtig möglich) (Fernsehempfang § 51 BremStVollzG und Telefon § 30 BremStVollzG).

Zur Freischaltung des Telefons muss der Gefangene einen Antrag stellen. Sofern (bei Untersuchungsgefangenen) kein Beschränkungsbeschluss (§ 119 StPO) vorliegt, werden durch die JVA bis zu fünf Telefonnummern freigeschaltet. Sollte der Gefangene einer Beschränkung unterliegen, ist das Telefonieren grundsätzlich nur über den Sozialdienst möglich. Dieser hört die Gespräche mit und rechnet diese anschließend über die Zahlstelle ab.

Ansonsten hat jeder Gefangenen die Möglichkeit wöchentlich Gelder über sein JVA Konto oder direkt von externen Personen auf sein „Telio Konto“ einzahlen zu lassen, um so seine Kosten zu decken.

Strafhaft

In der Strafhaft ist der Fernsehempfang grundsätzlich möglich. Durch die JVA werden Leihgeräte (Fernseher, Receiver, Antenne sowie dreifach Steckdosen) ausgegeben und abgerechnet.

Ferner hat der Gefangene die Möglichkeit auf eigene Kosten ein TV Gerät in die JVA einbringen zu lassen. Hierzu muss er über die Kammer eine TV Paketmarke

4. Allgemeine Regeln während der Haft

beantragen. Eingebrachte TV Geräte müssen den Vorgaben der Allgemeinen Verfügung zur Hafttraumausstattung genügen (aktuell: 1 TV Gerät mit max. 42 cm oder 1 TFT Gerät mit max. 2000 cm² Oberfläche incl. Rahmen mit Zubehör wie DVBT-Receiver, Antenne und den Fernbedienungen sowie 1 Radio mit Kassetten- und CD-Teil kompakt bis max. 60 cm Breite). Vor der Aushändigung jeglicher elektrischer Geräte findet eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine externe Elektrofirma statt, diese Kosten sind ebenfalls durch den Gefangenen zu tragen.

Zum Telefonieren steht in jeder Vollzugsgruppe ein Fernsprecher zur Verfügung. Vor der Nutzung muss der Gefangene die Eröffnung eines „Telio Kontos“ beantragen. Nach der Bereitstellung durch die Firma „Telio“ erhält der Gefangene einen PIN, den er zum Anmelden im System benötigt. Er hat dann die Möglichkeit wöchentlich Gelder über sein JVA Konto oder direkt von externen Personen auf sein „Telio Konto“ einzahlen zu lassen. Eine Überwachung dieses Telefonverkehrs findet nicht statt.

4.4 Internet, Handy

Die Benutzung von Internet sowie Mobiltelefonen ist innerhalb der JVA für Gefangene nicht gestattet (§ 30 (3) BremStVollzG).

5. Entlassungsvorbereitungen

5.1 Allgemeines zur Haftentlassung

Basisinformationen

Eine rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe soll im Regelfall nicht bis zum Strafende verbüßt, sondern nach einer gewissen Mindestverbüßungsdauer zur Bewährung ausgesetzt werden (**vorzeitige Entlassung**). In jedem Fall kommt eine solche Strafrestausssetzung nach zwei Dritteln der Strafe in Betracht, in bestimmten Fällen bereits nach der Halbstrafe, Jugendstrafen können noch früher ausgesetzt werden.

Wer nicht vorzeitig entlassen wird, beziehungsweise entlassen werden will, bleibt bis zur sogenannten Endstrafe im Gefängnis. Er steht dann nach der Entlassung nicht unter Bewährung, bei längeren Freiheitsstrafen und bei bestimmten Straftaten aber stattdessen unter Führungsaufsicht.

Wird die Strafrestausssetzung beschlossen, steht der Gefangene danach (für die Dauer von zwei bis fünf Jahren) unter Bewährung und wird häufig der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe unterstellt.

Voraussetzungen

Jede Strafe kann nach Zweidrittelverbüßung zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 57 Absatz 1 Strafgesetzbuch - StGB), wenn der Gefangene dem zustimmt und nicht zu erwarten ist, dass er nach der Entlassung neue Straftaten begehen wird.

Kürzere Strafen können – unter den oben genannten Voraussetzungen – bereits nach Halbstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn der Gefangene erstmals eine Strafe von nicht mehr als zwei Jahren verbüßt (§ 57 Absatz 2 Nr. 1 StGB). In anderen Fällen kommt eine Halbstrafenaussetzung nur in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen (§ 57 Absatz 2 Nr. 2 StGB).

Eine lebenslange Freiheitsstrafe kann frühestens nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 57a StGB).

Jugendstrafen können – ebenfalls unter den oben genannten Voraussetzungen – bereits nach sechs Monaten, im Übrigen nach Verbüßung eines Drittels der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 88 Jugendgerichtsgesetz – JGG).

Wird der Gefangene schwer krank (Haftunfähigkeit), kann die Strafvollstreckung unterbrochen werden (§ 455 Absatz 4 StPO).

Ist der Gefangene drogenabhängig, kann er (frühestens zwei Jahre vor Strafende) aus der Haft entlassen werden, um eine stationäre Drogentherapie anzutreten (§ 35 Betäubungsmittelgesetz – BtMG).

Nichtdeutsche Gefangene können darüber hinaus auch dann vorzeitig entlassen werden, wenn sie danach aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden (§ 456a Strafprozessordnung – StPO).

In Härtefällen kommen darüber hinaus Gnadenentscheidungen in Betracht.

Verfahren

Die Strafrestausssetzung kann von dem Gefangenen beantragt werden, wird in bestimmten Fällen (insbesondere bei Zweidrittelaussetzung) aber auch von der Justizvollzugsanstalt (JVA) in die Wege geleitet.

Über die Strafrestausssetzung entscheidet die Strafvollstreckungskammer (StVK) beim Landgericht. Vorher wird eine Stellungnahme der JVA und der Staatsanwaltschaft eingeholt. In schwerwiegenden Fällen ist auch ein Sachverständigengutachten einzuholen (§ 454 StPO).

Der Gefangene ist durch die StVK mündlich anzuhören, gegebenenfalls auch der Gutachter. Gegen die Entscheidung der StVK kann Beschwerde eingelegt werden, über die dann das Oberlandesgericht entscheidet. Das Beschwerderecht steht sowohl dem Gefangenen zu, wenn die Entlassung abgelehnt wird, als auch der Staatsanwaltschaft, wenn sie die vorzeitige Entlassung verhindern will.

Rechtsgrundlagen

- §§ 56-57a Strafgesetzbuch (StGB)
- §§ 454, 456a Strafprozessordnung (StPO)
- § 88 Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- § 35 Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Der Gefangene kann sich in dem Aussetzungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Nur in Ausnahmefällen (etwa wenn ein Gutachten eingeholt worden ist) kann der Anwalt auch von der StVK bestellt werden.

Kosten und Fristen

Zwischen der Einleitung des Aussetzungsverfahrens und der rechtskräftigen Entlassungsentscheidung können einige Monate vergehen, der Antrag muss also rechtzeitig gestellt werden. Deutlich zu früh gestellte Anträge können allerdings als unzulässig abgewiesen werden.

Das Aussetzungsverfahren ist für sich genommen kostenfrei. Wird allerdings ein Gutachten eingeholt, muss der Gefangene die Kosten dafür später gegebenenfalls erstatten, vorausgesetzt ihm stehen die dafür erforderlichen Mittel überhaupt zur Verfügung, was eher selten der Fall ist.

5.2 Lockerungen des Vollzuges

Eine wesentliche Behandlungsmaßnahme sind Lockerungen des Vollzuges (§§ 38 ff Bremen StVollzG), die grundsätzlich bei jedem Gefangenen nach abgeschlossenem Prüfverfahren (Ausschluss einer Flucht- und Missbrauchsgefahr) gewährt werden. Das Prüfverfahren wird mit einem entsprechenden Antrag des Gefangenen in Gang gesetzt, sofern nicht im Vollzugs- und Eingliederungsplan bereits ein konkretes Datum für die Prüfung festgesetzt wurde.

Über Vollzugslockerungen (Ausführung, Ausgang, begleitet, unbegleitet - oder Langzeitausgang, aus der Haft (vgl. §§ 38, 39, 41, 42 u. 55 BremStVollzG) soll der Gefangene in der Außenwelt erprobt und für die Entlassung sozial eingebunden werden. Dieses Außertraining beginnt normalerweise mit kurzzeitigen Aufenthalten außerhalb der JVA (Ausführung und Ausgang §§ 38 (1) Nr.1 u. 2, 41 (1) und 42 (4) BremStVollzG) und kann dann stetig ausgeweitet werden (Langzeitausgang §§ 38 (1) Nr. 3, 39, 55 (8) BremStVollzG).

Nach der Erprobung in Lockerungen erfolgt im Regelfall die Übernahme in den offenen Vollzug (§ 15 (2) BremStVollzG), mit dem Ziel, den Gefangenen über den sogenannten Berufsfreigang (§ 38 (4) BremStVollzG) in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Im Laufe der Inhaftierung kann sich der Gefangene so an das spätere Leben in Freiheit gewöhnen und einen geregelten Tagesablauf auch unter gelockerten Bedingungen einüben.

Abschließen kann diese Form der Behandlung mit einem Langzeitausgang zur Entlassung (§ 42 (3) BremStVollzG) von bis zu sechs Monaten. Im Sinne einer probeweisen Entlassung, kann sich der Gefangene so unter Anleitung und Aufsicht der JVA in Freiheit bewähren und stabilisieren.

Der Grundgedanke des Strafvollzuges ist darauf ausgerichtet, dass die Inhaftierung nur solange wie unbedingt nötig andauert und möglichst eine Bewährungsentlassung anzustreben ist (§ 57 StGB).

5.3 Entlassungsplanung

Spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Ende der Strafe werden alle notwendigen Entlassungsschritte konkretisiert (§ 9 (3) BremStVollzG). Gefangene, die nicht im offenen Vollzug untergebracht werden konnten (keine Eignungsfeststellung), werden alternativ in der Entlassungsvorbereitungsstation aufgenommen. Dort werden insbesondere alle wichtigen Dokumente und Antragsformulare beschafft, beziehungsweise auf den Weg gebracht. Notwendige und gewünschte Hilfsangebote (zum Beispiel ambulante oder stationäre Betreuungsmaßnahmen) werden über den sogenannten EVB-Pool eingeleitet. Die dort tätigen Fachkräfte der Vereine „Bremische Straffälligenbetreuung“ und „Hoppenbank e.V.“ begleiten und unterstützen die Gefangenen bei dem Übergang in die passenden Betreuungseinrichtungen und Maßnahmen (siehe 5.4).

Die Sozialberatungsstelle – Zentralstelle für Straffälligenhilfe – des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung (VBS) berät und unterstützt Inhaftierte bei der Entlassungsvorbereitung in allen sozialen und wirtschaftlichen Fragen (siehe 5.5). Donnerstagsnachmittag bietet die Sozialberatungsstelle Sprechstunden im Frauen- und im Männervollzug an. Lockerungsberechtigte Inhaftierte sollen und können die Sozialberatungsstelle im Tivoli-Hochhaus am Bahnhofplatz 29, 1. Etage, aufsuchen. Die Sprechzeiten sind Montag, Dienstag und Donnerstagsvormittag.

Weitere Unterstützung erfährt der Gefangene durch die Berufshilfe des Vereins „Hoppenbank e.V.“ Der dortige Mitarbeiter (Herr Hoyer Telefon: 0421/ 696445 14) ist dem Kompetenz – Centrum angegliedert und berät die Gefangenen bei der beruflichen Eingliederung, zum Beispiel darüber, welche Ansprüche bestehen, welche Angebote es gibt oder welche Qualifizierungsmaßnahmen in Betracht kommen – und zwar auch in Haft. Zudem unterstützt er Sie bei der Beschaffung der Bewerbungsunterlagen (siehe 8.1).

Folgende Schritte sollten in dieser Zeit unbedingt eingeleitet beziehungsweise fortgeführt werden:

Erhalt eines gültigen Ausweisdokuments (zum Beispiel BPA, ausländischer Pass)

Klärung des ausländerrechtlichen Status (Duldung, Fiktion, Asylbewerber etc.)

Kontaktaufnahme zur (ehemaligen) Krankenkasse

Sozialversicherungsausweis (Beantragung über die Krankenkasse)

Klärung der Wohnsituation über Familie, Wohnungssuche mit Hilfe der Zentralen Fachstelle Wohnen oder Wohnraum in betreuter Form über den EVB-Pool (Einrichtung, Anmeldung, Strom etc.)

Kontakt zu den notwendigen Beratungsstellen (zum Beispiel Schulden-, Sucht-, Gewalt- oder Sozialberatung)

gegebenenfalls Gesundheitsvorsorge

Kontakt zur Agentur für Arbeit oder zum Jobcenter, gegebenenfalls Anträge mit Hilfe des Sozialdienstes der JVA oder der Berufshilfe stellen

5. Entlassungsvorbereitungen

Kontakt zur Bewährungshilfe oder Führungsaufsichtsstelle (Soziale Dienste der Justiz) aufnehmen

Welcher Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG I oder ALG II) besteht, hängt von der Beschäftigungsdauer während der Haft ab. Die JVA führt für jeden Tag, den ein Gefangener in Haft gearbeitet hat, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ab.

Einen Anspruch auf ALG I erwirbt ein Gefangener, wenn er vom Tage der Beantragung gerechnet, in den letzten zwei Kalenderjahren zuvor insgesamt an 360 Tagen tatsächlich in Haft gearbeitet hat, ansonsten besteht nur ein ALG II Anspruch.

Bei Wohnungslosigkeit kann die Zentrale Fachstelle Wohnen der Straffälligenbetreuung bei der Vermittlung einer Unterbringung helfen (siehe 8.6).

5.4 Der Entlassungsvorbereitungspool (EVB-Pool)

5.4.1 Entlassungsvorbereitung Männer

Der Trägerverbund EVB-Pool besteht aus den freien Trägern Hoppenbank e.V., dem Verein Bremische Straffälligenbetreuung und dem staatlichen Träger JVA Bremen.

Der EVB-Pool hat zur Aufgabe, den Übergang von der Inhaftierung in die Freiheit mit Ihnen zu planen. Dabei handelt es sich um ein freiwilliges Angebot.

Die Zielgruppe sind Inhaftierte die einen "besonderen Hilfebedarf" aufweisen.

Der EVB-Pool vermittelt in kostenpflichtige Maßnahmen. Dazu gehören: Betreutes ambulantes oder stationäres Wohnen und ambulante oder stationäre Alkohol- oder Drogentherapie.

Verfahren

- für männliche Gefangene in der Strafhaft

Strafhaft

Sechs Monate vor dem frühestmöglichen Entlassungstermin wird jeder Inhaftierte in der Strafhaft an die EVB - Koordination JVA (VA 25, Herr Seedorf) gemeldet. Nach Durchsicht der notwendigen Unterlagen (Datenschutzverzichtserklärung, Selbstauskunftsbogen, Vollzugsplan, Stellungnahmen der Vollzugsabteilung etc.) wird ein Erstgespräch mit Ihnen geführt.

Wird festgestellt, dass ein kostenpflichtiger Hilfebedarf bei Ihnen in Frage kommt, werden Sie an die Sozialarbeiter des EVB-Pools verwiesen.

5. Entlassungsvorbereitungen

- für männliche Gefangene in der U-Haft & oder mit Ersatzfreiheitsstrafe (EFS)

Aufgrund der meist kurzen Haftdauer in der EFS und der U-Haft erfolgt hier ein schnelleres Verfahren. Insassen in der EFS und der U-Haft füllen den Auskunftsbogen / Datenschutzerklärung aus und geben diese im Stationsbüro ab.

Liegen Ihnen diese noch nicht vor, stellen Sie einen sogenannten VG 51-Antrag direkt an den EVB-Pool. Der Sozialarbeiter sucht sie dann zum Erstgespräch auf.

Beachten Sie bitte, dass der EVB-Pool nur für Anschlussmaßnahmen nach Endstrafe oder bei vorzeitiger Entlassung nach § 57 StGB für Sie zuständig ist.

Die Beantragung einer Therapie nach § 35 BtMG ("Therapie statt Strafe") erfolgt nicht über den EVB-Pool, sondern über die zuständige Vollstreckungsbehörde (siehe 6.1).

Kosten und Fristen

Ihr zuständiger Sozialarbeiter vom EVB-Pool entwickelt mit Ihnen gemeinsam eine Perspektive und beantragt mit Ihnen die Kostenübernahme bei den zuständigen Stellen (unter anderem bei der Krankenversicherung, Rentenversicherung und dem Amt für Soziale Dienste)

Formulare

Der Sozialarbeiter händigt Ihnen die notwendigen Formulare aus (Datenschutzverzichtserklärung und Auskunftsbogen) und unterstützt Sie beim Ausfüllen der Papiere.

Sie können einen Antrag auf Aufnahme in den EVB- Pool an Herrn Seedorf stellen, wenn Sie das Gefühl haben, dass Sie nach der Entlassung Unterstützung benötigen. Zudem können Sie ihren zuständigen Ansprechpartner (AP) in der JVA ansprechen.

Ohne Ihre Unterschrift unter der Datenschutzverzichtserklärung und dem ausgefüllten Auskunftsbogen darf der EVB-Pool nicht tätig werden, also diese bitte ausfüllen.

Kontakt

EVB-Pool

Kompetenz-Centrum

Sonnemannstraße 6

28239 Bremen

Telefon **0421 – 696 445 20** (Mitarbeiter des Vereins Hoppenbank e.V.) oder

Telefon **0421 – 696 445 21** (Mitarbeiter des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung)

5. Entlassungsvorbereitungen

5.4.2 Entlassungsvorbereitung für Frauen

Sowohl während Ihrer Haft als auch in Rahmen der Entlassungsvorbereitungen steht Ihnen ein Hilfeprogramm innerhalb und außerhalb der JVA zur Verfügung. Wenn Sie zum Beispiel Hilfe brauchen beim Erhalt Ihrer Wohnung oder sich einen neue suchen müssen oder Sie Ihre Schulden in den Griff bekommen müssen.

Verfahren für weibliche Gefangene in der Strafhaft, U-Haft & EFS

Die Vermittlung zum EVB-Pool erfolgt im Frauenvollzug durch den Vollzugsabteilungsleiter, dem Sozialdienst, dem Vollzugsdienst oder durch Ihren persönlichen Antrag oder der Vorstellung der Gefangenen in der internen Hauskonferenz der JVA Bremen Frauenvollzug. Der EVB-Pool im Frauenvollzug vermittelt Sie in Anschlussmaßnahmen nach Endstrafe, bei vorzeitiger Entlassung nach § 57 StGB und in Einrichtungen gemäß §§ 35 und 36 BtMG.

Kosten und Fristen

Ihr zuständiger Sozialarbeiter vom EVB-Pool entwickelt mit Ihnen gemeinsam eine Perspektive und beantragt mit Ihnen die Kostenübernahme bei den zuständigen Stellen (unter anderem bei der Krankenversicherung, Rentenversicherung und dem Amt für Soziale Dienste).

Formulare

Zum gegebenen Zeitpunkt werden die notwendigen Formulare vom Fallmanagement ausgehändigt (Datenschutzerklärung und Auskunftsbogen). Wenn Sie bereits im EVB-Pool sind, können Sie die Gesprächsanträge direkt an Ihren Sozialarbeiter über den VG 51-Antrag stellen.

Ohne Ihre Unterschrift unter der Datenschutzverzichtserklärung und dem ausgefüllten Auskunftsbogen darf der EVB-Pool nicht tätig werden.

Die Mitarbeiter des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung, der Hoppenbank und des EVB-Pools stehen Ihnen gerne zur Verfügung, in Bremerhaven die Mitarbeiter der GISBU mbH.

Der Sitz des EVB - Pools Frauenvollzug ist in der

JVA Bremen Frauenvollzug

Am Fuchsberg 5

28239 Bremen.

Telefon **0421-361 19567**

5. Entlassungsvorbereitungen

Weitere Sozialberatung im Frauenvollzug

Innerhalb der JVA bietet der Verein Bremische Straffälligenbetreuung einmal wöchentlich Beratungen im Männervollzug an. Dabei geht es um Themen wie:

Sicherung und dem Erhalt der Wohnung während der Haftdauer

Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme zu Angehörigen und Freunden

Klärung der Probleme mit Ämtern

Vorbereitung auf die Entlassung

Unterstützung bei der Wohnungssuche

Information und Aufklärung über Ansprüche nach SGB II, III und XII (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I und II)

Unterstützung im Umgang mit allen Ämtern

Hilfen im Umgang mit Justiz und Gerichten

Hilfen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen

Spezielle Hilfen für Angehörige von inhaftierten Männern und Frauen, wie zum Beispiel Kontaktaufnahme zur inhaftierten Person, Information Aufklärung über Leistungsansprüche, Entlastungsgespräche etc.

Vermittlung in Schuldnerberatung und kostenlose Rechtsberatung

Es finden zudem regelmäßige Beratungen in der JVA Bremen statt und einmal wöchentlich wird eine Gesprächsgruppe für substituierte Inhaftierte und Haftentlassene angeboten.

Ziel aller Hilfsangebote ist es, durch individuelle Beratung und Hilfen die Klienten bei der Verbesserung ihrer sozialen Schwierigkeiten sowie ihrer besonderen Lebenslage zu unterstützen.

Gefangene mit einer Ausgangsberechtigung oder im Freigang können auch in der Geschäftsstelle des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung im Tivoli-Hochhaus beraten werden (siehe 5.5.).

Sprechzeiten und Kontakt:

Sozialberatungstelle des VBS

Frau Alkilic

Telefon **0421 – 361 62 01**

E-Mail alkilic@straffaelligenhilfe-bremen.de

www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Schuldnerberatung in der JVA

Frau Barmeyer

Jeden zweiten und vierten Dienstag/Monat ab 14.00 Uhr

Telefon **0421 – 79293 14**

E-Mail barmeyer@vbs-schuldnerberatung.de

5. Entlassungsvorbereitungen

Anfragen auch an:

JVA Bremen
Am Fuchsberg 3
28239 Bremen
Telefon **361 – 153 75**

5.5 Sozialberatung

5.5.1 In Haft – Nach der Haft

Sowohl während Ihrer Haft als auch in Rahmen der Entlassungsvorbereitungen steht Ihnen ein Hilfeprogramm innerhalb und außerhalb der JVA zur Verfügung. Wenn Sie zum Beispiel Hilfe brauchen beim Erhalt Ihrer Wohnung oder sich einen neuen suchen müssen oder Sie Ihre Schulden in den Griff bekommen müssen, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung und des EVB-Pools gerne zur Verfügung.

Zentraler Ansprechpartner: Zentralstelle für Straffälligenhilfe – Sozialberatung:

[→ PDF-Download: VBS Info Flyer](#)

Sozialberatung des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung

Innerhalb der JVA bietet der Verein Bremische Straffälligenbetreuung einmal wöchentlich Beratungen an. Dabei geht es um Themen wie:

Sicherung und dem Erhalt der Wohnung während der Haftdauer

Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme zu Angehörigen und Freunden

Klärung der Probleme mit Ämtern

Vorbereitung auf die Entlassung

Unterstützung bei der Wohnungssuche

Information und Aufklärung über Ansprüche nach SGB II, III und XII (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I und II)

Unterstützung im Umgang mit allen Ämtern

Hilfen im Umgang mit Justiz und Gerichten

Hilfen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen

Spezielle Hilfen für Angehörige von inhaftierten Männern und Frauen, wie

Zum Beispiel Kontaktaufnahme zur inhaftierten Person, Information Aufklärung über Leistungsansprüche, Entlastungsgespräche etc.

Vermittlung in Schuldnerberatung und kostenlose Rechtsberatung

5. Entlassungsvorbereitungen

Es finden zudem regelmäßige Beratungen in der JVA Bremen statt und einmal wöchentlich wird eine Gesprächsgruppe für substituierte Inhaftierte und Haftentlassene angeboten.

Ziel aller Hilfsangebote ist es, durch individuelle Beratung und Hilfen die Klienten bei der Verbesserung ihrer sozialen Schwierigkeiten sowie ihrer besonderen Lebenslage zu unterstützen.

Gefangene mit einer Ausgangsberechtigung oder im Freigang können auch in der Geschäftsstelle des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung im Tivoli-Hochhaus beraten werden.

[→ PDF-Download: VBS-Flyer](#)

Kontakt und Sprechzeiten

Sozialberatung / Wohnungslosenhilfe

Herr Meier

Donnerstag ab 14.00 Uhr im Männervollzug

Telefon **0421 – 361 6194**

E-Mail robert.meier@straffaelligenbetreuung.bremen.de

Sozialberatungstelle des VBS

Frau Alkilic

Telefon **0421 – 361 62 01**

E-Mail alkilic@straffaelligenhilfe-bremen.de

Donnerstag ab 13.30 Uhr

Frau Rotenburg

Tivoli-Hochhaus

Bahnhofsplatz 29, 1. Etage

Mo, Di, Do von 8:30 -12:00

Telefon **0421 – 361 62 32**

E-Mail rotenburg@straffaelligenhilfe-bremen.de

Herr Kothe

Tivoli-Hochhaus

Bahnhofsplatz 29, 1. Etage

Mo, Di Do vib 8;30 – 12:00

Telefon **0421 – 361 61 90**

E-Mail kothe@straffaelligenhilfe-bremen.de

Internet www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Anfragen auch an:

JVA Bremen

Am Fuchsberg 3

28239 Bremen

Telefon **361 – 15 375**

5.5.2 Jugendliche

Vorzeitige Entlassung bei Jugendlichen

Jugendstrafen können – ebenfalls unter den oben genannten Voraussetzungen – bereits nach sechs Monaten, im Übrigen nach Verbüßung eines Drittels der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 88 Jugendgerichtsgesetz – JGG).

Um nach der Haft wieder Fuß fassen zu können, ist ein Beruf wichtig. Um den oder eine entsprechende Ausbildung zu finden, können Sie sich an die Berufshilfe im Jugendvollzug wenden.

Die Berufshilfe im Jugendvollzug unterstützt Insassen, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden bei allem was mit Schule, Ausbildung und Beschäftigung zu tun hat. Das gilt vom Anfang der Haftzeit bis zum Ende und danach.

Am Anfang der Haft wird während des Zugangs eine ausführliche schulische- und berufliche Anamnese erstellt. Es wird ebenso ein Schultest durchgeführt, um den Leistungsstand zu überprüfen. Danach wird in Schul- und Beschäftigungsmaßnahmen in der JVA vermittelt.

Während der Haftzeit

Während der Haftzeit nehmen Mitarbeiter der Berufshilfe an Vollzugsplanungen und deren Fortschreibungen teil. Sie unterstützen den Insassen bei der Teilnahme an den Schul- und Beschäftigungsmaßnahmen, die im Vollzugsplan festgelegt werden.

Während der EVB beraten die Mitarbeiter der Berufshilfe über Schul-, Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach der Haft und unterstützen die Insassen beim Schreiben von Lebensläufen und Bewerbungen.

Es werden zudem Termine organisiert mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und in externe Maßnahmen, Ausbildung und Schulen nach der Jugendstrafe vermittelt.

Insassen bis 25 Jahre, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, vermittelt die Berufshilfe Jugendvollzug ebenfalls in externe Maßnahmen, Ausbildungen und Schulen nach der Jugendstrafe.

Hier erfolgt ein Kontakt per Antrag (VG 51) bei der Berufshilfe Jugendvollzug.

Kontakt

Berufshilfe Jugendvollzug

Christa Vogt

Telefon **0421 – 361-153 63**

E-Mail christa.vogt@jva.bremen.de

5. Entlassungsvorbereitungen

5.5.3 EVB-Pool Suchtberatung Jugendvollzug

Die Suchtberatung in der JVA Bremen Untersuchungshaft und Jugendvollzug ist ein Angebot des Vereins Hoppenbank e.V. in Kooperation mit dem staatlichen Träger JVA Bremen.

Die Zielgruppe sind Inhaftierte, die an einer stoffgebundenen Suchtmittelerkrankung leiden.

Die Suchtberatung hat die Aufgabe, suchtkranke Inhaftierte aus der Untersuchungshaft und aus dem Jugendvollzug in ambulante oder stationäre Alkohol- oder Drogentherapie zu vermitteln.

Verfahren

Vermittlung zur Suchtberatung in der Untersuchungshaft durch einen VG 51 Antrag der Inhaftierten.

Vermittlung zur Suchtberatung im Jugendvollzug durch den Sozialdienst der JVA Bremen Jugendvollzug

Nach Absprache mit dem jeweiligen Sozialdienst werden die Inhaftierten in die Beratung aufgenommen

Erarbeiten von Zielperspektiven und Einleitung von flankierenden Maßnahmen (zum Beispiel Berufshilfe oder Schuldenberatung)

Kosten und Fristen

Der zuständige Sozialarbeiter von der Suchtberatung entwickelt gemeinsam mit dem Inhaftierten eine Perspektive und beantragt mit ihm die Kostenübernahme bei den zuständigen Stellen (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Amt für Soziale Dienste).

Die Zuständigkeit der Suchtberatung endet im Optimalfall mit einer gültigen Kostenzusage einer stationären oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahme für Abhängigkeitskranke und einem Therapieplatz

Formulare

Zum gegebenen Zeitpunkt werden die notwendigen Formulare vom Sozialarbeiter ausgehändigt (Datenschutzerklärung und Auskunftsbogen).

Zuständiger Ansprechpartner der Suchtberatung ist der Sozialdienst oder der Vollzugsbeamten der JVA. Es bedarf eines internen VG 51 Antrages.

Der Sitz der Suchtberatung ist in der:

Kontakt

JVA Bremen
Frauenvollzug
Am Fuchsberg 5
28239 Bremen
Telefon **0421 – 361 195 67**

5. Entlassungsvorbereitungen

5.5.4 Ambulante Hilfen für Jugendliche: Hans Wendt-Stiftung

Für die Zeit nach der Haft bietet die Hans Wendt Stiftung Hilfe für Jugendliche an. Ziel ist eine selbständige und straffreie Lebensführung. Ziel ist eine mit den Jugendlichen gemeinsam durchgeführte Planung.

Die Stiftung bietet Unterstützung und Begleitung beim Übergang zwischen Haft, Entlassung und der Zeit danach (bis zu zwei Jahren), insbesondere mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Vermeidung/ Verkürzung von Haft
- Wohnungssuche
- Berufs/- Ausbildungssuche
- Hilfestellung im Alltag
- Begleitung zu Behörde
- Schuldenregulierung
- Motivation und Begleitung zu therapeutischen Angeboten

Ambulante Hilfe

Betreutes Wohnen für straffällig gewordene Jugendliche und junge Heranwachsende

Zielgruppe

Inhaftierte oder von Haft bedrohte junge Menschen zwischen 16-24 Jahren mit folgenden Problemen:

- überdurchschnittlich benachteiligt
- aus mehrfach belastenden Familien
- erfolglos durchlaufene Hilfemaßnahmen
- Überforderung im Alltag

Die Kontaktaufnahme zur Hans Wendt Stiftung kann direkt erfolgen oder über die Jugendhilfe im Strafverfahren und / oder Sozialdienst in der JVA.

Hans Wendt Stiftung

Ambulante Hilfe

Faulenstraße 48 – 52

28195 Bremen

Telefon **0421 – 794 22 12**

E-Mail ambulantehilfe@hwst.de

Internet <http://www.hans-wendt-stiftung.de/hilfen-zur-erziehung/ambulante-hilfe-fuer-junge-straffaellige/>

5.6 Besonderheiten bei ausländischen Gefangenen

Bei ausländischen Gefangenen hängen alle vollzuglichen Planungen zunächst einmal von dem ausländerrechtlichen Status ab. In welcher Form die in den anderen Kapiteln beschriebenen Behandlungsmaßnahmen umgesetzt werden können, ist unterschiedlich. Hier bedarf es einer besonderen Prüfung unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde.

Wesentlich ist die Frage, ob die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen plant. Im Vollzug werden aber grundsätzlich alle Möglichkeiten einer erfolgreichen Integration unterstützt (zum Beispiel die Teilnahme an internen Integrationskursen).

Unterstützung können die Gefangenen durch die Fachdienste der JVA (zum Beispiel bei der Kontaktaufnahme zur Botschaft / zum Konsulat und der Beschaffung von Dokumenten), ihrem Rechtsbeistand oder der unentgeltliche Rechtsberatung innerhalb der JVA erhalten. Die Zeiten der wöchentlich stattfindenden Sprechstunden können Sie auf den Stationen erfragen)

An dem Status des Gefangenen bemisst sich auch, welche Leistungen ihm nach seiner Entlassung zustehen. Mit einer Duldung beispielsweise stehen ihm Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern zu, bei einem Asylbewerber hingegen finden die Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes Anwendung.

Ausländische Gefangene, die aus EU-Mitgliedsstaaten stammen, haben in der BRD grundsätzlich das Recht auf Freizügigkeit. Sie können sich also uneingeschränkt in Deutschland bewegen und auch jede Arbeit annehmen. Leistungen nach dem SGB stehen diesem Personenkreis aber erst zu, wenn sie zuvor tatsächlich in Deutschland einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgekommen sind. Hierbei wird die Arbeit in der Haft angerechnet.

Nichtdeutsche Gefangene können darüber hinaus auch dann vorzeitig entlassen werden, wenn sie danach aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden (§ 456a Strafprozessordnung – StPO).

Kontaktstellen

bei Zuständigkeit in Bremen

Stadtamt - Ausländerbehörde

Stresemannstraße 48

28207 Bremen

Telefonisch erreichbar:

Mo, Mi, Do 8:00 – 12:00 Uhr

Telefon **0421 – 361 - 88 630**

Fax 0421 – 361-15013 und -15179

E-Mail office-auslaenderbehoerde@stadtamt.bremen.de

6. Weitere Verfahren

6.1 Therapie statt Strafe gemäß § 35 BtMG

Der Gesetzgeber hat bestimmt, sofern Straftaten im Rahmen von Beschaffungskriminalität von betäubungsmittelabhängigen Straftätern begangen werden, kann die Strafvollstreckung zurückgestellt und stattdessen eine therapeutische Behandlung durchgeführt werden. Der verurteilte Straftäter muss nicht die Strafe in der Vollzugsanstalt verbüßen, er kann vielmehr die Zeit nutzen, um seine Drogenabhängigkeit behandeln zu lassen.

Voraussetzungen

Es muss ein Zusammenhang der begangenen Straftat mit der eigenen Betäubungsmittelabhängigkeit bestehen. Dies gilt für jede einzelne Verurteilung, die zurückgestellt werden soll.

Die Behandlung hat der Rehabilitation zu dienen. Hierfür muss die Therapie in einer geeigneten und anerkannten Einrichtung erfolgen.

Die Kostendeckung der Behandlung muss gewährleistet sein. Entweder muss die Behandlung bereits begonnen haben oder bei Antragstellung muss eine Kostenzusage des Kostenträgers (in der Regel die Krankenkasse, die Rentenversicherung etc.) und eine Zusage der Therapieeinrichtung über eine zukünftige Aufnahme vorliegen.

Die zu verbüßende Strafe, beziehungsweise der zu verbüßende Strafrest darf bei der jeweilig zurückzustellenden Strafe nicht mehr als 24 Monate betragen.

Das Gericht muss der Therapie zugestimmt haben. Dies kann auch nachträglich erfolgen, die Zustimmung ergibt sich aber meistens schon aus den Urteilsgründen.

Letztlich muss der verurteilte Straftäter zur Therapie bereit sein. Sofern er sich in Haft befindet, kann er seine Bereitschaft bereits damit bekunden, dass er zum Beispiel regelmäßig an Urinkontrollen teilnimmt.

Wenn sich ein Gefangener für die Aufnahme einer Therapie entschieden hat, muss er sich an den zuständigen Sozialdienst wenden.

Die Therapievermittlung in der Strafhaft kann in der Regel erst beginnen, wenn der Vollzugsplan erstellt und die Vollstreckungssituation abschließend geklärt ist, es dürfen keine offenen Verfahren anhängig sein.

Verfahren

Auswahl der Therapieeinrichtung und schriftliche Beantragung einer voraussetzlichen Platzzusage. Der zuständige Sozialdienst der JVA Bremen verfügt über Informationen über verschiedene Therapieeinrichtungen, deren Konzepte und therapeutische Arbeit.

Es muss ein Antrag auf Bewilligung der Therapiekosten bei dem zuständigen Kostenträger (meistens die Deutsche Rentenversicherung) gestellt werden. Der Antrag muss ein ärztliches Gutachten und einen Sozialbericht beinhalten. Der Sozialbericht wird in der JVA von einem Sozialpädagogen erstellt, das ärztliche Gutachten vom Anstaltsarzt. Bei der Beantragung der Therapiekosten werden Sie von dem Sozialdienst weiterhin unterstützt.

Sobald die Platzzusage und die Kostenübernahme für die Therapie vorliegen, muss noch der Antrag gemäß § 35 BtmG bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt werden. Bei der Beantragung der Strafzurückstellung gemäß § 35 BtmG werden die Gefangenen vom zuständigen Sozialdienst unterstützt. Die Justizvollzugsanstalt Bremen ist zuständig für rechtskräftig verurteilte Straftäter.

Des Weiteren werden in der JVA Bremen die Untersuchungshaft sowie Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen. Für die Vermittlung von Rehabilitationsmaßnahmen für diese Personengruppen ist der EVB-Pool bei gleicher Verfahrensweise zuständig

6.2 Die Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe (EFS)

Geldstrafen werden bei geringfügigen Delikten verhängt. Durch finanzielle Schwierigkeiten ist es vielen Menschen nicht möglich, die gegen sie ausgesprochene Geldstrafe zu bezahlen. Wird die Strafe nicht bezahlt, erfolgt eine Ladung zum Strafantritt! Es erfolgt eine Ersatzfreiheitsstrafe.

Zur Vermeidung einer (erneuten) Inhaftierung wegen des Nicht-Zahlens einer Geldstrafe gibt es die Möglichkeit, stattdessen gemeinnützige Arbeit mit der Staatsanwaltschaft zu vereinbaren oder kleine Raten zu erwirken.

Pro Tagessatz sind vier Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Bei Nachweis einer chronischen Erkrankung kann eine Stundenreduzierung auf drei Stunden (statt vier Stunden) gemeinnützige Arbeit pro Tagessatz beantragt werden.

Die bremischen Fachstellen halten ein stadtteilbezogenes Angebot an Einsatzstellen vor. Sie vermitteln, begleiten und beraten während der Einsätze in Konfliktsituationen oder bei Erschwernissen durch auftretende Probleme im persönlichen Bereich.

Außerdem kontrollieren sie die Arbeitsleistung und koordinieren den Verfahrensablauf mit den Erwartungen der Staatsanwaltschaft. Ist die Leistung gemeinnütziger Arbeit zum Beispiel durch Krankheit, erneuter Berufstätigkeit oder anderes nicht

6. Weitere Verfahren

(mehr) möglich, beraten und unterstützen sie bei der Beantragung einer (erneuten) Ratenregelung.

Im Einzelnen sieht die Beratung folgende Schritte vor:

- Beratung und Betreuung / Durchführung des Tilgungskonzeptes
- Suche und Vermittlung einer geeigneten Einsatzstelle zur Abarbeitung der Geldstrafe
- Betreuung der Ratenzahlung
- Vermittlung weiterer Hilfeangebote (Drogenberatung, Schuldnerberatung, Berufshilfe usw.)
- Begleitung während der Abarbeitung oder Ratenzahlung
- Krisenintervention

Verfahren

Wenden Sie sich zu den angegebenen Zeiten an die entsprechend Fachstelle.

Kosten

Die Angebote sind kostenlos.

Fristen

Nach Erhalt der Ladung zum Strafantritt einer Ersatzfreiheitsstrafe sollten Sie sich möglichst umgehend an eine Fachstelle wenden. Die Frist ist von der Staatsanwaltschaft darauf vorgegeben; bei Fristüberschreitungen können Sie sich von den Fachstellen beraten lassen.

Auch bereits während der Inhaftierung können Sie Ihre Geldstrafe im Vollzug abarbeiten.

Um ein sinnvolles Tilgungskonzept individuell zu entwickeln, erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitern.

Kontakt erhalten Sie einfach durch Antragstellung (VG 51). Ein Mitarbeiter wird Sie dann aufsuchen.

Fachstellen, Kontakt, Sprechzeiten

Die Vermittlung in dieses Projekt erfolgt in der Regel durch die Brücke Bremen und die Sozialen Dienste der Justiz (Bewährungshilfe)

Dort wird man mit Ihnen folgende Punkte abklären, ob die Möglichkeit einer gemeinnützigen Arbeit besteht und ob Ratenzahlungen vereinbart werden können.

[→ PDF-Download: Flyer Brücke Bremen](#)

6. Weitere Verfahren

Brücke Bremen Mitte

Ostertorwallstraße 31
28195 Bremen
Telefon **0421 – 333 13 76**
Fax 0421 – 333 13 72
E-Mail Korte.brueckebremen@onlinehome.de
Internet www.hoppenbank.info

Telefonische Sprechzeiten:

Mo 14:00 – 17:00 Uhr
Di 9:30 – 12:30 Uhr
Mi 9:30 – 11:30 Uhr
Do 9:30 – 12:30 Uhr
Fr 9:30 – 11:30 Uhr

Persönliche Beratung nach telefonischer Vereinbarung zu folgenden Zeiten:
Dienstag von 13:30 – 15:30 Uhr Mittwoch von 11:30 – 12:30 Uhr

Brücke Bremen Neustadt

Frau Meißner

Frau Schumann

Kornstraße 112
28201 Bremen
Telefon **0421 – 55 78 640**
Fax 0421 – 532 954
E-Mail brueckebremen.neustadt@onlinehome.de
Internet www.hoppenbank.info

Telefonische Sprechzeiten:

Mo 10:00 – 12:30 Uhr
Di 10:00 – 12:30 Uhr
Mi 10:00 – 11:30 Uhr
Do 10:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Fr 10.00 – 11:30 Uhr

Einen Termin für eine persönliche Beratung können Sie sich telefonisch geben lassen: Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

In Bremen Nord

Entsprechend dem Bedarf werden von den Mitarbeitern der Brücke Bremen Neustadt auch Termine in Bremen Nord angeboten.

Sedanplatz Nr. 7
28757 Bremen

6. Weitere Verfahren

Ratenzahlungen

Sie können Ihre Geldstrafe auch in Raten abzahlen. Dazu bietet der Verein Bremische Straffälligenbetreuung ein Projekt („Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe“) an:

Es werden mit Ihnen gemeinsam Ihre Finanzen geprüft und eine Ratenhöhe ermittelt, die Sie auch bezahlen können.

Es werden mit der Staatsanwaltschaft die Ratenzahlungen für Sie vereinbart.

Damit die Tilgung der Geldstrafe nicht scheitert, werden Sie während der gesamten Dauer der Ratenzahlungen begleitet.

Es kann vorübergehend für Sie ein Treuhandkonto geführt werden.

→ [PDF-Download: VBS-Flyer Geldverwaltung](#)

Kontakt

Verein Bremische Straffälligenbetreuung

Faulenstraße 48
28195 Bremen

Herr Bruns

Telefon **0421 – 79 29 30**
E-Mail bruns@vbs-schuldnerberatung.de

Frau Rotenburg

Telefon **0421 – 79 29 30**
E-Mail rotenburg@straffaelligenhilfe-bremen.de

Internet www.straffaelligenhilfe-bremen.de

In Bremerhaven

Die Kontaktaufnahme zur Geldstrafentilgung kann ohne Termin über die Sprechstunden in der Beratungsstelle der GISBU mbH erfolgen.

In der JVA Bremerhaven wird der Sozialdienst im Unterschied zu anderen Haftanstalten nicht von Justizbediensteten, sondern von der GISBU angeboten.

6. Weitere Verfahren

Abarbeiten bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit

Sollten Sie aus welchen Gründen auch immer in Ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sein, aber dennoch Ihre Geldstrafe abarbeiten wollen, dann haben Sie die Möglichkeit, sich an das „Projekt Werkraum Sonne 3“ zu wenden.

Im Projekt „Werkraum Sonne 3“ können Sie Ihre Strafe durch gemeinnützige Arbeit ableisten. Unter Anleitung und unter Berücksichtigung Ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten werden kleinere Werkstücke (Holz, Modellieren, Montieren) für karitative Einrichtungen hergestellt.

Die Projektmitarbeiter werden Sie zudem bei Anträgen, Behördengängen und dem Ausfüllen von Formularen unterstützen.

Weitere Informationen erhalten Sie von den Projektmitarbeitern.

→ [PDF-Download: Flyer Werkraum Sonne 3](#)

Werkraum Sonne 3

Sonnemannstraße 3

28239 Bremen

Telefon **0421 – 69 64 27 21**

E-Mail t.riek@onlinehome.de

Nach Haftentlassung

Auch nach der Haftentlassung haben Sie noch die Möglichkeit Kontakt zu Hilfeeinrichtungen aufzunehmen:

→ [PDF-Download: EFS-Reduzierung](#)

EFS- Reduzierung

Karl- Bröger- Straße 21

28239 Bremen

Telefon **0421 – 61 63 100**

Fax 0421 – 61 31 97

E-Mail dimmel.efs@onlinehome.de

Internet www.hoppenbank.info

6.3 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) bemüht sich darum, nach einer Straftat die Aussprache, Entschuldigung, Versöhnung und Wiedergutmachung zwischen Opfer und Täter herbeizuführen.

Es soll versucht werden, die negativen Folgen einer Straftat zu verringern. Dabei haben Opfer und Täter die Möglichkeiten zur Aussprache über die Tat und deren Folgen, sowie zur Aushandlung einer Wiedergutmachung. Dies geschieht im Beisein einer neutralen Vermittlerin.

Der Täter-Opfer-Ausgleich Bremen bietet die Möglichkeit, eine nachhaltige Lösung für das Tatgeschehen zwischen Tätern und Opfern zu finden und eine konstruktive Perspektive für den zukünftigen Umgang mit dem Tatgeschehen zu eröffnen.

Besonders geeignet sind alle Straftaten, in denen eine persönliche Beziehung zwischen dem Täter und Opfer bestand und nach der Entlassung wieder oder weiter besteht.

Die Vermittlung ist freiwillig und kostenlos für die Betroffenen. Über die Form der Wiedergutmachung entscheiden die Beteiligten.

Wann ist ein Täter-Opfer-Ausgleich möglich?

Ein TOA ist möglich, wenn

- eine Person geschädigt ist
- der Täter die Tat gestanden hat und zu einer Wiedergutmachung bereit ist
- das Opfer mit einem Täter-Opfer-Ausgleich einverstanden ist.
-

Wem nutzt der Täter-Opfer-Ausgleich?

Die persönliche Aussprache mit dem Täter kann dem Opfer die Verarbeitung der Tat erleichtern. Das Opfer kann schnell und unbürokratisch Schadensersatz erhalten. Der "TOA" kann dem Opfer also helfen, psychische und materielle Folgen der Tat zu bearbeiten und möglicherweise zu lindern oder zu beseitigen.

Der Täter kann zeigen, dass er für die begangene Tat eintreten will, dass er die Tat bedauert und die Gefühle des Opfers ernst nimmt. Er kann sich aktiv um Schadenswiedergutmachung bemühen.

Die Bearbeitung des Täter-Opfer-Konfliktes durch die unmittelbar Beteiligten kann Versöhnung statt Rache bedeuten und kann dazu beitragen, dass Aggressionspotential in der Gesellschaft abgebaut wird.

Gerichte und Staatsanwaltschaften können durch Verkürzung oder Vermeidung von Strafverfahren entlastet werden.

Wie läuft ein Täter-Opfer-Ausgleich ab?

Wenn dies von den Beteiligten gewünscht wird, können Täter und Opfer auf „neutralen Boden“ in gemeinsamen Gesprächen eine für alle vertretbare Lösung zur Bewältigung des Tatgeschehens finden.

6. Weitere Verfahren

Es ist in den Gesprächen stets besonders wichtig zu klären, wie sich die Beteiligten zukünftig verhalten und gegebenenfalls begegnen wollen, um eine dauerhafte Lösung des Konfliktes zu sichern.

Verfahren

Jeder Täter vereinbart zunächst getrennt und nur für sich einen Termin für ein ausführliches Erstgespräch mit dem Vermittler. In vielen Fällen und besonders bei schwereren Straftaten sind auch mehrere Einzelgespräche nötig.

Dann werden der Geschädigten angeschrieben und ebenfalls zu Einzelgesprächen eingeladen. Natürlich muss jeder Geschädigte anfangs und im weiteren Verlauf dem Schlichtungsversuch zustimmen.

In den Erstgesprächen sollen sich Vermittler und die Betroffenen ein wenig kennenlernen und sowohl Opfer als auch Täter haben die Möglichkeit, persönliche Eindrücke über die Tat und ihre Folgen in ganz vertraulichem Rahmen zu schildern und auch schwierige Dinge zu besprechen.

In weiteren Gesprächen wird über die persönlichen Möglichkeiten der Entschuldigung und vielleicht auch der Wiedergutmachung gesprochen. Hier sind besonders die Ernsthaftigkeit der Entschuldigung und das Einfallsreichtum des Täters gefragt, wie das Tatgeschehen wieder gut gemacht werden könnte. Die Vermittler fungieren lediglich als eine Art Moderatoren, die weder Täter noch Opfer zu irgendeiner Entscheidung drängen.

In der Regel bittet entweder die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Jugendgerichtshilfe um die Durchführung eines Täter-Opfer- Ausgleiches.

Beispiele für einen Ausgleich können sein:

- ein gemeinsames Gespräch über die Folgen der Straftat für das Opfer
- Entschuldigung des Täters
- Wiedergutmachung des Schadens
- Zahlung eines Schmerzensgeldes

Die Einhaltung der zwischen Täter und Opfer getroffenen Vereinbarungen wird von der vermittelnden Stelle überprüft. Nach Abschluss des Ausgleichs werden dem Gericht oder Staatsanwaltschaft die vereinbarten Ergebnisse mitgeteilt

Interessierte wenden sich an:

Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V.

c/o SDdJ

Am Wall 193

28195 Bremen

<http://www.toa-bremen.de>

6. Weitere Verfahren

TOA in Bremerhaven
GISBU mbH
Schiffdorfer Chaussee 30
27574 Bremerhaven
Telefon **0471 – 94 758 -0**
Fax 0471 – 94 758 -20
E-Mail gisbu@diakonie-bhv.de

6.4 Rechtsberatung

Wenn Sie in einer rechtlichen Sache eine Beratung brauchen, aber nicht gleich einen Anwalt einschalten wollen, können Sie sich innerhalb und außerhalb der JVA sachkundige Hilfe holen.

Bei folgenden Stellen finden Sie Rat:

Straffälligenhilfe in Kooperation mit dem Verein Rechtshilfe e.V.
Sozialberatungsstelle/Zentralstelle für Straffälligenhilfe
Tivoli-Hochhaus,
1. Etage
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen
Sprechzeiten bitte telefonisch erfragen:
Telefon **0421 – 361 - 165 84**
E-Mail beratung@straffaelligenhilfe-bremen.de

Arbeitnehmerkammer Bremen
Bürgerstraße 1
28195 Bremen
Sprechzeiten:
Öffentliche Rechtsberatung
Telefon **0421 – 36301 -29**
Mo 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr
Mi 14:00 – 18:00 Uhr
Do 9:00 – 12:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Arbeitslosenrechtsberatung
Telefon **0421 – 36301 -84**
Mo 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr
Do 9:00 – 12:00 Uhr

6. Weitere Verfahren

Arbeitnehmerkammer Bremen Nord

Lindenstraße 8
28755 Bremen

Öffentliche Rechtsberatung und Beratung im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Telefon **0421 – 6695 -0**

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Di 9:00 – 12:00 Uhr

Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Fr 9.00 – 12:00 Uhr

Rechtsberatung des Bremischen Anwaltsvereins

Amtsgericht Bremen
Ostertorstraße 25 - 31
Erdgeschoss, Gebäudeteil B, Zimmer 007

Kostenlose Rechtsberatung für Bremer mit geringem Einkommen

Telefon **0421 – 32 17 78**

Sprechzeiten:

Anmeldung von 15.30 bis 17.00 Uhr

Mo 16:00 – 17:00 Uhr

Mi 16:00 – 17:00 Uhr

Do 16:00 – 17:00 Uhr

Rechtsberatung des Bremischen Anwaltsvereins

Amtsgericht Bremen Blumenthal (Nebengebäude)
Landrat-Christians-Straße 65a - 69
28779 Bremen

Kostenlose Rechtsberatung für Bremer mit geringem Einkommen

Sprechzeiten:

Do 14:00 – 15:30 Uhr

Bremerhaven

Justizzentrum
Brookstraße 1
27580 Bremerhaven

Kostenlose Rechtsberatung für Bremerhavener mit geringem Einkommen

Sprechzeiten:

Mi 14:00 – 16:00 Uhr

7. Soziale Dienste der Justiz

7.1 Gerichtshilfe

Das Strafrecht sieht im Rahmen von Strafverfahren, insbesondere bei der Strafzumessung aber auch bei Entscheidungen zur Strafvollstreckung vor, dass die persönlichen Lebensumstände der von einem Ermittlungs- und/oder Strafverfahren Betroffenen zu berücksichtigen sind. Deshalb beauftragen Staats-/Anwaltschaft, Gerichte und Gnadenstelle die Gerichtshilfe, über die persönlichen Lebensverhältnisse zu berichten und die Umstände zu ermitteln, die insbesondere für

- die Strafzumessung
- die Strafaussetzung zur Bewährung
- die Einstellung des Verfahrens
- die Bewilligung von Zahlungserleichterungen

von Bedeutung sein können. Darüber hinaus berät die Gerichtshilfe über die verschiedenen Möglichkeiten der Tilgung von Geldstrafen und Geldbußen sowie die Erfüllung von anderen gerichtlichen Auflagen und Weisungen.

Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer informieren im Bedarfsfalle auch über weitere Hilfsangebote. Unabhängig vom Auftrag der Staats-/Anwaltschaft, der Gerichte oder der Gnadenstelle können die Betroffenen selbst Kontakt zur Gerichtshilfe aufnehmen. Die Gerichtshilfe ist allerdings keine Rechtsberatung. Die Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe ist freiwillig.

Gerichtshilfe für Menschen in Untersuchungshaft

Gerichtshilfe für Inhaftierte, gegen die ein Ermittlungs- beziehungsweise Hauptverfahren anhängig und eine Berichterstattung von Staatsanwaltschaft oder Gericht angefordert worden ist.

Die Gerichtshelfer suchen die überwiegend in Untersuchungshaft befindlichen Inhaftierten auf. Es ist das Ziel, den Auftrag gebenden Stellen schnellstmöglich die für eine Strafverfolgung relevanten persönlichen Lebens- und Entwicklungsdaten zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen

§§ 160 Abs. 3, 453, 461, 463d StPO

Zuständige Stelle:

Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen

Am Wall 193

28195 Bremen

Telefon **0421 – 361 2167**

Fax 0421 – 361 156 02

E-Mail office@sddj.bremen.de

Internet www.sddj.bremen.de

7.2 Bewährungshilfe / Soziale Dienste der Justiz

Bewährungshilfe

Basisinformation

Durch Verurteilung durch ein Gericht oder durch Aussetzung einer Freiheitsstrafe kann die Situation entstehen, unter Bewährung zu stehen und einem Bewährungshelfer zugeordnet zu sein.

Das Gericht kann einen Teil Ihrer zu verbüßenden Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn zwei Drittel der Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind, Ihre Sozialprognose günstig erscheint, so dass eine vorzeitige Haftentlassung auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und Sie mit einer Bewährungsentlassung einverstanden sind.

Bei Erstinhaftierten, die eine Freiheitsstrafe zwischen ein und zwei Jahren verbüßen, erfolgt die Erstprüfung zur Bewährungsentlassung bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe.

Das Prüfverfahren zur Frage der vorzeitigen Haftentlassung zum 2/3-Zeitpunkt bzw. zur Halbstrafe bei Erstinhaftierten mit einer Freiheitsstrafe von ein bis zwei Jahren erfolgt von Amts wegen, ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

Der gesetzliche Auftrag der Bewährungshilfe besteht u.a. darin, Ihnen helfend und betreuend zur Seite zu stehen. Die Bewährungshilfe unterstützt Sie bei der Umsetzung der vom Gericht festgesetzten Weisungen und Auflagen. Sie kann Ihnen bei der Beschaffung und Erhaltung von Wohnraum, im Umgang mit Behörden, bei der Schuldenregulierung und Schadenswiedergutmachung und bei der Vorbereitung therapeutischer Maßnahmen helfen und steht Ihnen auch bei persönlichen Problemen und in Krisensituationen zur Seite.

Die Bewährungshilfe ist aber auch verpflichtet, dem Gericht regelmäßig über Ihre Entwicklung und die Einhaltung der Weisungen zu berichten. Verstöße gegen die Auflagen und Weisungen sowie neue Straftaten können zu einer Verlängerung der Bewährungszeit oder einem Bewährungswiderruf führen.

Die Dauer der Bewährungszeit wird durch das Gericht bestimmt. Nach Ablauf der Bewährungszeit erlässt das Gericht die zur Bewährung ausgesetzte (Rest-)Strafe.

Die Rechtsgrundlagen hierfür finden Sie in den §§ 57ff. StGB und §§ 88, 89 JGG.

Führungsaufsicht

Basisinformation

Führungsaufsicht tritt in der Regel ein:

nach voller Verbüßung einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr.

in den Fällen der bedingten Entlassung aus oder nach Abbruch einer Maßnahme gemäß § 64 StGB

nach Ablauf der Zehnjahresfrist für die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Fällen der Anordnung der Unterbringung oder der bedingten Entlassung aus einem psychiatrischen Krankenhaus

Die Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Daher können die Weisungen der Führungsaufsicht durchaus einschneidender sein als die der Bewährungshilfe. Die Aufsichtsstellen haben weitergehende Rechte: Anhörungen, Überwachung der Weisungen in besonderen Fällen, Auskunfts- und Amtshilfepflicht aller Behörden gemäß § 463 a StPO, Stellen eines Strafantrages nach § 145 a StGB bei Verstoß gegen Weisungen.

Die Dauer der Führungsaufsicht beträgt zwei bis fünf Jahre; sie kann nachträglich verkürzt oder verlängert werden.

Bei einer Strafaussetzung zur Bewährung während einer bestehenden Führungsaufsicht endet diese nicht vor Ablauf der Bewährungszeit.

Diese Regelungen gelten auch für Jugendliche und Heranwachsende.

Die Rechtsgrundlagen finden Sie in den §§ 68, 68a, 67b, 67c, 67d, 68c, 68e StGB.

Zuständige Stelle:

Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen

Am Wall 193

28195 Bremen

Telefon **+49 421 – 361 2167**

Fax: +49 421 361 15602

E-Mail: office@sddj.bremen.de

Internet www.sddj.bremen.de

8. Nach der Haft / in Freiheit

8.1 Arbeit und Arbeitssuche

Schon während der Haft können Sie sich von der Berufshilfe in der JVA beraten lassen.

Bereits im Zugang der JVA werden Ihre beruflichen und schulischen Daten von der Berufshilfe aufgenommen. Ziel ist, mit Ihnen gemeinsam zu beraten, wie Sie Ihre Haftzeit sinnvoll nutzen können zum Beispiel, ob sie eventuell während der Haft noch einmal die Schule besuchen oder in einer der Werkstätten der JVA arbeiten. Auch berufliche Möglichkeiten nach der Haft werden besprochen.

Die Ergebnisse fließen in die Vollzugsplanung ein und die Berufshilfe unterstützt bei der Beschäftigungssuche.

Klienten werden durch geschulte Berater in folgenden Bereichen unterstützt:

Erstellen von Bewerbungsunterlagen

Hilfe bei der Beantragung von Leistungen nach Arbeitslosengeld I und II

Unterstützung bei der Arbeitssuche

Beratung zum Berufsabschluss und zur beruflichen Weiterbildung

Beratung für den richtigen Beruf

Informationen zu Umschulungen und Fortbildungen

Vermittlung an weiterführenden Beratungsstellen (zum Beispiel bei Drogenproblemen etc.)

Beraten werden können Straffällige im Alter zwischen 18 und 65 Jahren.

Beraten werden sowohl Insassen der JVA Bremen als auch haftbedrohte Menschen nach der Haft.

Sofern es Ihnen möglich ist, bringen Sie alle Unterlagen über den bisherigen beruflichen und schulischen Lebensweg mit. Dazu gehören Zeugnisse, Bescheinigungen und Beurteilungen.

Sie benötigen einen deutschen Pass oder eine gültige Arbeitserlaubnis.

Verfahren

In der JVA

Klienten melden sich per VG 51 (Antrag) bei der Berufshilfe. Oder Sie wenden sich an die Mitarbeiter der JVA oder des EVB-Pools.

Klienten sollten sich melden, sobald ihr Entlassungstermin feststeht. In der Regel sollte dies ein Jahr vor der Ihrer Entlassung sein.

Jugendliche Insassen unter 25 Jahren melden sich bitte per Antrag bei der Berufshilfe Jugendvollzug. Die Berufshilfe Jugendvollzug vermittelt in Ausbildung, Schule und Beschäftigung.

Bitte beachten Sie, dass eine Meldung in der JVA spätestens zwei Monate vor der Entlassung bei der Berufshilfe eingegangen sein muss, damit diese noch erfolgreich bearbeitet werden kann.

Wenn Sie eine Beratung nach der Haft wünschen, so melden Sie sich bei der Berufshilfe an.

Arbeitssuche außerhalb der JVA

Die Suche nach Arbeit ist zurzeit eine Vollzeitbeschäftigung. Eine Reihe von Einrichtungen und Personen kann Ihnen dabei helfen. Das Wichtigste ist aber hier wie in anderen Bereichen Ihre Initiative und Hartnäckigkeit. Stellen Sie sich nach Möglichkeit persönlich vor. Bereiten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen gut vor. Informieren Sie sich über die Firma bei der Sie sich bewerben. Mit Ihrem Wissen signalisieren Sie Motivation und sind auf Fragen vorbereitet. Präsentieren Sie selbstbewusst Ihre Erfahrungen und Qualifikationen. Wichtig sind auch die Fähigkeiten, für die Sie zwar kein Zeugnis besitzen, die sie aber trotzdem gelernt haben. Fragen Sie nach einem Praktikum. Dadurch kann sich ein möglicher Arbeitgeber ein umfassenderes Bild von Ihrem Arbeitsverhalten und Ihrer Qualifikation machen. Bleiben Sie am Ball – auch wenn es schwerfällt.

Nach der Haft

Kommen Sie einfach vorbei oder vereinbaren Sie telefonisch einen Termin. Die Berufshilfe berät Sie gerne und kostenlos.

[➔ PDF-Download: Flyer Berufshilfe](#)

Zuständige Stellen: Berufshilfebüros (BHB)

BHB West

Sonnemannstr. 6

28239 Bremen

Telefon **0421 – 696 445 14**

E-Mail bhb.hoyer@onlinehome.de

8. Nach der Haft / in Freiheit

BHB Mitte

Ostertorswallstr. 31

28195 Bremen

Telefonfon **0421 – 33 31 370** oder **33 31 378**

E-Mail weers.bhb@onlinehome.de

BHB Nord

Am Sedanplatz 7

28757 Bremen

Sprechzeiten:

Mo 12:00 – 17:00 Uhr

InjobBüro

Mit diesem Büro setzt die Hoppenbank sich für den (Wieder-)Einstieg von ehemals Straffälligen in das Berufsleben ein.

Es werden Beschäftigungsmaßnahmen koordiniert und vermittelt. Darüber hinaus werden die Maßnahmeteilnehmer in Arbeitsgelegenheiten betreut.

[→ PDF-Download: Flyer InjobBüro](#)

InjobBüro

Teestube

Fedelhören 33/34

28203 Bremen

Telefon **0421 – 33 94 340**

E-Mail h.smidt@onlinehome.de

Aufsuchende Hilfen – AHAB

Kornstraße 112

28201 Bremen

Telefon **0421 – 55 78 696**

E-Mail gruenhagen.juettner@onlinehome.de

8.2 Finanzielle Hilfen

Besteht nach Haftentlassung kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, oder reicht dieses nicht zum Lebensunterhalt aus, so können entsprechende Leistungen beantragt werden:

- Arbeitslosengeld I
- Arbeitslosengeld II
- Grundsicherung

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie arbeitslos sind, die Anwartschaftszeit erfüllt haben und sich persönlich arbeitslos gemeldet haben.

Basisinformationen

Ausführliche Informationen rund um den Bezug von Arbeitslosengeld bietet die Internetseite der Agentur für Arbeit

Internet www.arbeitsagentur.de

unter dem Menüpunkt: "Bürgerinnen & Bürger >> Arbeitslosigkeit >> Arbeitslosengeld". Die erforderlichen Antragsunterlagen sind über die zuständige Agentur für Arbeit erhältlich. Sie können alternativ auch online ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Voraussetzungen

Arbeitslosigkeit liegt vor, die Anwartschaftszeit ist erfüllt und die persönliche Arbeitslosmeldung wurde vorgenommen. Details besprechen Sie bitte mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter beim Jobcenter.

Um ALG II beantragen zu können, sollten Sie grundsätzlich in der Lage sein, drei Stunden täglich zu arbeiten, andernfalls können Sie Grundsicherung beim Amt für Soziale Dienste beantragen.

Verfahren

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur persönlichen Arbeitslosmeldung. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld.

Zuständige Stellen:

- Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven
- Agentur für Arbeit Bremen-Ost
- Agentur für Arbeit Bremen-Süd
- Agentur für Arbeit Bremen-Vegesack
- Agentur für Arbeit Osterholz-Scharmbeck

ALG II beantragen

Sie können SGB II (Arbeitslosengeld II) Leistungen erhalten, wenn Sie hilfebedürftig und erwerbsfähig sind, Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze (Renteneintrittsalter) noch nicht erreicht und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Neben der Sicherung des Lebensunterhalts für

8. Nach der Haft / in Freiheit

alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft durch Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld werden die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung finanziert. Darüber hinaus werden Leistungen im Zusammenhang mit der Integration in den Arbeitsmarkt bewilligt.

Die Regelleistung, also das Arbeitslosengeld II, ist eine Pauschalleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Circa 400 Euro beträgt die monatliche Höhe der ALG II Leistung für einen alleinstehenden Haushaltsvorstand. Das Arbeitslosengeld II wird monatlich im Voraus gezahlt. Der Ehepartner, Lebenspartner oder sonstige Partner der sogenannten Bedarfsgemeinschaft bekommt 90 Prozent der Regelleistung.

Die Höhe der Leistung an Kinder, das Sozialgeld, beträgt zurzeit

für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres circa 240 EURO

für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres circa 280 Euro,

für Kinder vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres circa 300 Euro.

Alleinerziehende haben einen Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag, der in § 21 SGB II geregelt ist.

Es können bei Bedarf weitere Mehrbedarfe bewilligt werden, die im Einzelfall beantragt und begründet werden müssen.

Weiterhin werden die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung bezahlt, sofern Bedarf besteht.

Voraussetzungen

In der Regel erhalten Personen,

die das 15. Lebensjahr vollendet haben und die Altersgrenze (Renteneintrittsalter) nach § 7 SGB II noch nicht erreicht haben,

die erwerbsfähig sind,

die hilfebedürftig sind,

die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

Leistungen nach dem SGB II

Näheres regelt das Kapitel 2 des SGB II, insbesondere der § 7 SGB II.

Um ALG I oder ALG II zu beantragen, benötigen Sie einen Personalausweis oder Reisepass

Verfahren

Zur Beantragung der SGB II Leistungen stellt das Jobcenter Bremen ein Antragsformular bereit. Dieses ist entweder direkt bei der zuständigen Geschäftsstelle oder im "Downloadcenter" unterhalb des Punkts "Service" auf der Homepage des Jobcenters Bremen zum Selbstaussdrucken erhältlich.

8. Nach der Haft / in Freiheit

Für Tage vor der Antragstellung können keine Leistungen erhalten werden. Der Antrag kann ohne Einhaltung einer Form schriftlich, telefonisch oder auch persönlich gestellt werden, um erst einmal keinen Verlust zu riskieren. Die erforderlichen Antragsunterlagen werden dann, möglichst vollständig und zeitnah, nachgereicht.

Kosten und Fristen

Zwei Wochen dauert in der Regel die Prüfung und Bewilligung der Leistungen, wenn alle Unterlagen vorgelegt wurden.

Zuständige Stelle:

Jobcenter Bremen

Doventorsteinweg 48 – 52

28195 Bremen

Telefon **0421 – 56 600** oder **0421 – 1781577**

Jobcenter Bremerhaven

Grimsbystraße 1

27570 Bremerhaven

Telefon **0471 – 14 28 333**

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bürgercentrums, der Agentur für Arbeit, der Jobcenter.

Arbeitslosenberatung

Informationen und Unterstützung, sozialrechtliche Beratung zu Leistungen, Pflichten und Ansprüchen bei Arbeitslosigkeit sowie Hilfestellung bei Konflikten mit Ämtern und Behörden finden Sie bei den Arbeitslosenberatungsstellen.

Internet: <http://www.bremen.de/arbeitslosenberatung-387607>

8.3 Personalpapiere

Zum Zeitpunkt der Entlassung sollten nach Möglichkeit alle notwendigen Unterlagen zusammen gestellt sein. Entsprechend Ihrer Biographie und Herkunft können dazu ganz unterschiedliche Dokumente gehören. Im Folgenden werden die wesentlichen Unterlagen aufgeführt und kurze Hinweise gegeben, wie sie zu beschaffen sind und welche Schritte Sie dazu unternehmen müssen.

Denken Sie daran, dass alle Einrichtungen, Ämter und Behörden in der Regel erst dann etwas für Sie tun können, wenn die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Unterstützung bei der Beschaffung eventuelle verloren gegangener Papiere finden Sie bei den Sozialberatungsstellen.

Personalausweis / Pass

Wenn Sie Ihren alten Personalausweis verloren haben sollten oder Ihr vorhandener Ausweis abgelaufen ist, müssen Sie einen neuen beantragen. Dies sollte spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung geschehen. Wenden Sie sich an die entsprechende Anlaufstelle in der JVA.

Sie benötigen dafür folgende Unterlagen:

- Passbild
- Geburts- oder Heiratsurkunde
- alter Ausweis oder Verlusterklärung

Meldebestätigung

Wenn Sie nach der Entlassung eine Wohnung oder ein Zimmer bezogen haben, müssen Sie sich unter Ihrer neuen Anschrift polizeilich anmelden. Dies können Sie in der für Ihren Bezirk zuständigen Meldestelle (Ortsämter) tun. Die Adressen der Ortsämter finden Sie auf der Bremen-Seite im Internet. Eine vollständige Liste der Ortsämter ist auch im Telefonbuch abgedruckt.

Lohnsteuerkarte / Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)

Lohnsteuerkarten gibt es inzwischen nicht mehr, aber alles, was Sie stattdessen benötigen, bekommen Sie über das Finanzamt.

Geburtsurkunde

Sollte Ihre Geburtsurkunde abhanden gekommen sein, so können Sie eine neue über das Standesamt der Stadt beantragen, in der Sie geboren sind.

Rentenanspruch/Versicherungsverlauf

Diese Papiere bekommen Sie von der Rentenversicherungsanstalt.

Sozialversicherungsausweis

Hierfür wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Führerschein

Bitte wenden Sie sich an das Stadtamt.

Wohnberechtigungsschein

Bitte wenden Sie sich an das Stadtamt.

Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung

Diese können Sie bei der zuständigen Stelle beantragen, wenn Sie Bedürftigkeit nachweisen können, das können Sie zum Beispiel durch Vorlage Ihres ALG I Bescheides.

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice – 50656 Köln

<http://www.rundfunkbeitrag.de>

Arbeitspapiere

Besorgen Sie sich eine Arbeitsbescheinigung über die Zeit, die Sie während der Haft gearbeitet haben.

8.4 Gesundheitsvorsorge nach der Haft

Sie sind nun wieder über eine Krankenkasse versichert. Sollten Sie aber darüber hinaus Beratungsbedarf haben, zum Beispiel zu den Themen AIDS oder sexuell übertragbare Krankheiten, so gibt es dafür Beratungsstellen.

AIDS / STD Beratung

Sie können sich an die AIDS/STD Beratung des Gesundheitsamtes wenden, wenn Sie Informationen oder Beratung zum Thema HIV/AIDS und anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen wünschen. STD steht für sexuell übertragbare Erkrankung. In den Beratungsstellen arbeiten Mitarbeiter mit medizinischer, pflegerischer, psychotherapeutischer und pädagogischer Kompetenz.

Frauen können auf Wunsch von Frauen, Männer von Männern beraten werden.

Migrantinnen und Migranten können mit Dolmetscherinnen oder Dolmetscher beraten werden.

Die Beratungen erfolgen anonym und kostenlos, aber um eine telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Das Angebot umfasst:

- HIV-Test
- Information und medizinische Beratung zu HIV/AIDS und anderen sexuell übertragbaren Infektionen (STI)
- Diagnostik auf Syphilis, Tripper, Chlamydien und Hepatitis B für Männer, die Sex mit Männern haben
- Beratung und Untersuchung für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter
- Beratung und Unterstützung für Menschen mit HIV/AIDS und deren Angehörige
- Beratung von HIV-Positiven für HIV-Positive
- Fortbildung und Beratung von Institutionen und Gruppen

8. Nach der Haft / in Freiheit

Kontakt:

Gesundheitsamt

Rosenpavillon
Eingang 1, 1. Stock , Zimmer: 1.011
Horner Straße 60-70
28203 Bremen
Telefon **0421 – 361 15 121**

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 18:00 Uhr

Weitere Informationen finden Sie unter:

Internet www.gesundheitsamt.bremen.de/detail.php?gsid=bremen125.c.1597.de

Weitere Adressen:

AIDS-Hilfe Bremen e.V.

Sielwall 3
28203 Bremen
Telefon **0421 – 33 63 63 0**
Internet www.aidshilfe-bremen.de

Rat&Tat – Zentrum für Schwule und Lesben e.V.

Theodor-Körner Straße 1
28203 Bremen
Telefon **0421 – 70 00 07**
Internet www.ratundtat-bremen.de

8.5 Hilfen im Alltag

Sie sind aus der Haft entlassen, müssen jeden Cent dreimal umdrehen und könnten etwas Hilfe im Alltag ganz gut gebrauchen. Es gibt verschiedene Anlaufstellen, die Ihnen Unterstützung bieten.

Ansprechpartner:

■ Zentralstelle für Straffälligenhilfe (siehe 5.5 / 5.5.1)

8.5.1 Besonderer Hilfebedarf

Auch im Rahmen des ALG II Bezuges stehen Ihnen besondere Hilfeleistungen zu. Das trifft bei folgenden schwierigen Lebensumständen zu:

- eine ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage
- nicht vorhandene Wohnung oder unzureichende Wohnverhältnisse
- gewaltgeprägte Lebensumstände
- Entlassung aus einer geschlossenen Anstalt
- Oder vergleichbare nachteilige Lebensumstände

Die "Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten" muss beantragt werden. Die Vorlage von Personaldokumenten (Personalausweis, Krankenversicherungskarte) und/oder Leistungsbescheiden (zum Beispiel Rentenbescheid oder Arbeitslosengeld) ist erforderlich.

Die Mitarbeiter des EVB-Pools planen gemeinsam mit Ihnen die erforderlichen Hilfen und leiten die Antragsunterlagen an die zuständige Stelle im Amt für Soziale Dienste weiter.

Zentrale Wirtschaftliche Hilfen

im Sozialzentrum Mitte/Östliche Vorstadt/Findorff
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen
Telefon **0421 – 361-18444**
E-Mail sozialzentrum-mitte@afsd.bremen.de

Sprechzeiten:

Anmeldung bis 11.00 Uhr sowie Termine nach Vereinbarung

Mo 8:00 – 12:00 Uhr

Do 8:00 – 12:00 Uhr

Für Bremerhaven

GISBU mbH

Schiffdorfer Chaussee 30
27574 Bremerhaven
Telefon **0471 – 947 58 0**

E-Mail gisbu@diakonie-bhv.de

Sprechzeiten: Mo – Do 8.00 – 16.00 Uhr; Fr 8.00 – 14.00 Uhr
sowie Termine nach Vereinbarung

8.5.2 Weitere Angebote und Anlaufstellen für Notlagen

Günstig und umsonst

Wer wenig Geld hat, ist froh, wenn er im Alltag etwas sparen kann. Hier sind einige Adressen, die Gutes günstig oder gar umsonst anbieten:

ALZ Möbellager Nord e.V.

Herrmann-Fortmann-Straße 18

28759 Bremen

Telefon **0421 – 60 90 559** oder **0421 – 60 50 38**

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 9.00 – 18.00 Uhr

Sa 9.00 – 14.00 Uhr

DRK Kleiderkammer Bremen Nord

Meinert-Löffler-Straße 15

28755 Bremen

Telefon **0421 – 65 83 90**

Öffnungszeiten:

Di 10:00 – 13:00 Uhr

Mi 12:00 – 15:00 Uhr

Do 10:00 – 13:00 Uhr

Innere Mission, Anziehungspunkt Bockhorn

Himmelskamp 21

28779 Bremen

Telefon **0421 – 30 20 75**

Öffnungszeiten:

Do 15:00 – 17:00 Uhr

Weiter sind die Sozialmöbelhäuser zu empfehlen. Dort bekommt man gebrauchte, aber gut erhaltene Möbel zu sehr günstigen Preisen.

Weitere Angebote und Anlaufstellen für Notlagen:

Teestube des Vereins Hoppenbank

Anders, als der Name vermuten lässt, gibt es hier täglich frisches Mittagessen zu einem günstigen Preis. Zusätzlich sind Frühstück und Abendessen erhältlich. In der Teestube können Sie nicht nur essen, sondern sich auch für (fast) alle Lebenslagen beraten lassen. Sie können sich im hauseigenen Garten entspannen, Zeitung lesen, Leute treffen oder andere Angebote zur Freizeitgestaltung wahrnehmen.

Teestube

Fedelhören 33/34,

28203 Bremen

Telefon **0421 – 33 94 340**

8. Nach der Haft / in Freiheit

E-Mail teestube@onlinehome.de
h.smidt@onlinehome.de

Übernachtung für Männer, Möglichkeit zum Duschen und Wäschewaschen, Essen und Trinken, Suchtberatung und medizinische Notversorgung:

Jakobushaus/Jakobustreff

Friedrich-Rauers-Straße
28195 Bremen
(nähe Güterbahnhof)
Telefon **0421 – 30 70 421**

Öffnungszeiten:
Rund um die Uhr

Kostenlose Lebensmittel für Bedürftige:

Die Bremer Tafel

Brauerstraße 13
28309 Bremen
Telefon **0421 – 43 41 959** oder **0421 – 96 079 65**

Öffnungszeiten:
Mo – Fr 13.00 – 16.00 Uhr
Sa 13:30 – 16.00 Uhr

Unterkunft für Männer und Frauen mit Alkoholproblemen, Essen und Trinken, ärztliche Versorgung, Suchtberatung (Alkohol und Medikamente):

Adelentstift

Am Heidbergstift 38
28717 Bremen
Telefon **0421 – 63 65 552**

Öffnungszeiten:
Rund um die Uhr

Essen und Trinken, Kleidung für Bedürftige, psychologische Beratung:

Bremer Treff

Altenwall 29
28195 Bremen
Telefon **0421 – 21 626**

Öffnungszeiten:
Di 17:00 – 21:00 Uhr
Mi 9:00 – 11:00 Uhr
Do 17:00 – 21:00 Uhr
Fr 9:00 – 11:00 Uhr

8. Nach der Haft / in Freiheit

Unterkunft für Obdachlose, ärztliche Versorgung, Schuldenberatung, Kleidung und Möbel:

Ambulante Hilfe

Hans-Böckler-Straße 9
28217 Bremen
Telefon **0421 – 36 19 221**
Öffnungszeiten:
Mo 8:00 – 11:00 Uhr
Di 8:00 – 11:00 Uhr
Do 8:00 – 11:00 Uhr
Fr 10:00 – 11:00 Uhr

Essen und Trinken, Klönen, Lesen, Spielen, Möglichkeit zum Duschen und Wäschewaschen:

Die Tasse

Fleetstraße 67a
28219 Bremen
Öffnungszeiten:
Di 14:00 – 18:00 Uhr
Do 14:00 – 18:00 Uhr
Sa 14:00 – 17:00 Uhr
So 9:00 – 13:00 Uhr

Unterkunft für Haftentlassene und Obdachlose, Essen und Trinken, Vermittlung für Sozial- und Schuldenberatung:

Hoppenbank e.V. Teestube

Fedelhören 33/34
28203 Bremen
Telefon **0421 – 33 94 340**
Öffnungszeiten:
Mo – Fr 9:00 – 10:30 Uhr und 12:15 – 19:30 Uhr
Sa, So 10:00 – 14:30 Uhr

Betreuung von Drogenabhängigen, Essen und Trinken, ärztliche Versorgung, Beratung jeder Art, Kleidung, Möglichkeit zum Wäschewaschen

Tivolihaus

Rembertiring 2
28203 Bremen
Telefon **0421 – 361 68 10**
Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Do, Fr 10:00 – 16:00 Uhr
Di 14:00 – 16:00 Uhr
Sa, So 12:00 – 15:00 Uhr

8. Nach der Haft / in Freiheit

Kleiderkammer, Schuldenberatung

Caritasverband Bremen

Kolpingstraße 3

28195 Bremen

Telefon **0421 – 33 57 30**

Öffnungszeiten:

Mo – Do 8:00 – 16:30 Uhr

Fr 8:30 – 15:00 Uhr

Große Auswahl an Möbeln, Kleidung und gebrauchten Haushaltsgeräten

TPB Gebrauchtmöbel

Seewenjestraße 22

28237 Bremen

Telefon **0421 – 38 09 999**

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 10:00 – 18:00 Uhr

Sa 10:00 – 14:00 Uhr

8.5.3 Hilfe bei häuslicher Gewalt

Frauenhaus der GISBU mbH Bremerhaven

Das Frauenhaus bietet einen sicheren Schutzraum für Frauen und Mütter mit Kindern (Söhne allerdings nur bis zum 18. Lebensjahr), die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Darüber hinaus bieten die Mitarbeiter der GISBU auch Beratung und Unterstützung an, wenn Sie vom Verlust der Wohnung bedroht oder von Obdachlosigkeit betroffen sind.

Außerdem wird eine Schutzunterkunft für Frauen, die Opfer von Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution geworden sind angeboten.

Wenn Sie über kein ausreichendes Einkommen verfügen, kann der zuständige Leistungsträger die Kosten der Unterkunft übernehmen (Sie werden bei der Antragstellung unterstützt).

In einer akuten Gefahrensituation kann die Polizei Sie in das Frauenhaus bringen. Weniger belastend ist aber für alle Beteiligten, wenn Sie die Aufnahme durch vorherige Kontaktaufnahme mit dem Frauenhaus planen. Wenn Sie alleinstehend und unter 25 Jahre alt sind, gelten zum Teil besondere Voraussetzungen für eine längerfristige Aufnahme. Manchmal kann es auch besser sein, die Stadt zu wechseln. Es wird Ihnen dann dabei geholfen, einen anderen Platz zu finden. Für Notaufnahmen ist eine Mitarbeiterin 24 Stunden täglich erreichbar.

Die Aufnahme erfolgt in verschiedenen Schutzwohnungen. Dabei behalten Sie Ihre Selbstständigkeit, versorgen sich in den entsprechenden Wohnungen eigenverantwortlich und können Ihr Leben wieder selbstständig gestalten. Sie finden Ruhe und Sicherheit, um Ihre Situation zu überdenken und zu planen, wie es für Sie weiter gehen soll. Sie werden bei der Wohnungssuche beraten und unterstützt, auch wenn beispielsweise Schulden oder Krankheit der Grund für die Lebenssituation sind.

Falls nach dem Aufenthalt im Frauenhaus noch eine weitere Hilfestellung sinnvoll und erwünscht ist, kann gegebenenfalls eine anschließende nachgehende Hilfe vereinbart werden. Diese ist für Sie in jedem Fall kostenlos.

Frauenberatungsstelle in Bremerhaven

Die Beratungsstelle gegen häusliche Gewalt bietet Ihnen vertrauliche, kostenlose und zeitnahe Unterstützung, wenn Sie von Gewalt bedroht oder betroffen sind. Das Angebot richtet sich an Frauen und Männer, sowie an die Angehörigen dieser Personen.

Gewalt kann dabei viele verschiedene Erscheinungsformen haben: Seelische, körperliche oder sexuelle Übergriffe sind gleichermaßen Gründe, das Schweigen zu brechen!

8. Nach der Haft / in Freiheit

Auch bei Stalking, Zwangsheirat, sexueller Nötigung, Vergewaltigung, Bedrohung / Belästigung über Telefon und Internet, extremer Kontrolle (Geld, Freizeit, Freunde und ähnlichem sind die Mitarbeiter für Sie da).

Sie bekommen Raum und Zeit, um Gedanken und Gefühle zu ordnen und sich zu informieren. Es werden Ihnen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, es wird Ihnen geholfen, zu einer Entscheidung zu finden, Sie werden informiert über Möglichkeiten des Gewaltschutzes, Sie können gegebenenfalls in eine Schutzwohnungen des Frauenhauses aufgenommen werden. Die Mitarbeiter klären mit Ihnen gemeinsam, welcher Weg für Sie der richtige sein kann (Gespräche, Gruppenangebote, Gewaltschutzmaßnahmen, Familienhilfen, polizeiliche, juristische oder therapeutische Hilfe).

Vereinbaren Sie einfach telefonisch einen Gesprächstermin oder kommen Sie vorbei beziehungsweise senden Sie uns eine E-Mail.

Kontakt:

Sie erreichen uns unter
Telefon **0471 – 83 001** oder per
E-Mail frauenhaus@diakonie-bhv.de

Frauenberatungsstellen in Bremen

Die Angebote in den Stadtgebieten Bremen und Bremen-Nord finden Sie im örtlichen Telefonbuch.

8.5.4 Suchtberatung nach der Haft

Neben den Angeboten zur Suchtberatung in der Haft ist die weitere Betreuung nach der Haft von zentraler Bedeutung. Hier gibt es eine Reihe von Sucht- und Beratungsstellen in Bremen. Bereits in der Haft sollte nach Möglichkeit mit dem Personal und den Sozialarbeitern zusammen abgeklärt werden, wer nach der Haft zu kontaktieren ist.

Siehe hierzu : Beratungsführer Sucht für die Stadt Bremen (mit den entsprechenden Adressen).

Internet <http://www.gesundheitsamt.bremen.de>

8.5.5 Behandlung von Sexualstraftätern

Seit Januar 2005 bietet die GISBU Bremerhaven in Kooperation mit der Fachstelle für Gewaltprävention Bremen und Bremerhaven ein Angebot zur Behandlung von Sexualstraftätern, die unter Bewährung stehen und eine entsprechende Bewährungsaufgabe haben, an.

Weitere Informationen zur Arbeit mit Sexualstraftätern finden Sie unter Fachstelle für Gewaltprävention

GISBU mbH

Schiffdorfer Chaussee 30
27574 Bremerhaven
Telefon **0471 – 94 758 -0**
Fax 0471 – 94 758 -20
E-Mail gisbu@diakonie-bhv.de

8.5.6 Beratung für Angehörige

Die Sozialberatungsstelle, die Wohnungslosenhilfe und die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung sind auch offen für Angehörige von Inhaftierten und straffällig gewordenen Männern und Frauen.

Wir beraten und unterstützen bei

- der Klärung materieller Fragen und behördlichen Angelegenheiten
- justiziellen Fragen und Problemen mit JVA, Gericht und Staatsanwaltschaft
- der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen (Rechtsberatung)
- der Bewältigung persönliche und sonstiger Alltagsprobleme
- Schuldenproblemen und dem Umgang mit Geld
- der Suche nach Arbeits- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- familiären Fragen und Problemen (Eltern, Partner, Kinder)
- der Wohnungssicherung und – suche

und vermitteln zu anderen notwendigen Hilfen.

Sozialberatungsstelle – Zentralstelle für Straffälligenhilfe

Tivoli-Hochhaus, 1. Etage
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen
Telefon **0421-361-16584**
Fax 361-6219
E-Mail beratung@straffaelligenhilfe-bremen.de

Frau Alkilic

Telefon **0421 – 361-6201**
Email alkilic@straffaelligenhilfe-bremen.de

Herr Kothe

Telefon **0421 – 361-6190**
E-Mail kothe@straffaelligenhilfe-bremen.de

Frau Rotenburg

Telefon **0421 – 361-6232**
E-Mail rotenburg@straffaelligenhilfe-bremen.de

Sprechzeiten: Mo, Di und Do 8.30 – 12 Uhr und nach Vereinbarung

Internet www.straffaelligenhilfe-bremen.de

8.6 Wohnen

Wer aus der Haft entlassen wird, steht vor dem Problem, sich eine Wohnung beschaffen zu müssen. Auch hierzu gibt es Hilfsangebote.

Für die Wohnungssuche gibt es drei Möglichkeiten. Sie können erstens versuchen, eine Wohnung über den freien Wohnungsmarkt zu bekommen. Die Angebote finden Sie beispielsweise samstags und mittwochs im Weser-Kurier. Zweitens können Sie sich an Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften wenden und drittens bieten Wohlfahrtsverbände wie die Diakonie oder Einrichtungen der Straffälligenhilfe und der Hoppenbank e.V. (vorübergehende) Wohnmöglichkeiten. Zudem gibt es die Möglichkeit des betreuten Wohnens.

Hinweis: Für Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus benötigen Sie einen Berechtigungsschein. Diese Wohnungen sind meist preiswerter als Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt. Insofern Sie berechtigt sind, stellt Ihnen das Stadtamt Bürger Service Center-Mitte einen Berechtigungsschein aus. Für diesen Antrag brauchen Sie auch eine Verdienstbescheinigung.

Anträge für den Wohnberechtigungsschein liegen auch bei den Sozialdiensten in der JVA vor. Als Verdienstbescheinigung können sie die Haftbescheinigung benutzen. Die Haftbescheinigung muss dem Antrag beigelegt werden. Die Haftbescheinigung können Sie bei der Vollzugsgeschäftsstelle der JVA beantragen. Ein Wohnberechtigungsschein ist ein Jahr gültig.

Sollte der freie Wohnungsmarkt für Sie nicht in Frage kommen, dann ist erst einmal grundsätzlich die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) für Sie zuständig.

In der ZFW beraten Sie Mitarbeiter

- des Amtes für Soziale Dienste
- des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung
- des Vereins für Innere Mission
- der Hohehorst gGmbH und des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB)

in Fragen der Möglichkeiten des Wohnungserhalts, der Unterbringung bei (drohender) Obdachlosigkeit und unterstützen Sie bei der Wohnungssuche.

Kontakt:

Amt für Soziale Dienste

Sozialzentrum Mitte/östliche Vorstadt Vorstadt/Findorff

Zentrale Fachstelle Wohnen

Bahnhofplatz 29

28195 Bremen

Telefon **0421 – 361 -2620** (für allgemeine Auskünfte)

E-Mail serviceZFW@afsd.bremen.de

Öffnungszeiten:

Mo – Do 9:00 – 15:30 Uhr; Fr 9:00 – 14:00 Uhr

[→ PDF-Download: Flyer Zentrale Fachstelle Wohnen](#)

Verein Bremische Straffälligenbetreuung

Robert Meier

Telefon **0421 – 361 -6194**

E-Mail robert.meier@straffaelligenbetreuung.bremen.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do 8:00 – 12:00 Uhr

Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung bietet zudem Sprechstunden in der JVA-Bremen an

Übergangswohnmöglichkeiten

Wenn Sie keine eigene Wohnung haben, in die Sie nach der Haftentlassung ziehen können, so gibt es verschiedene Möglichkeiten der vorübergehenden Unterbringung.

Haus Fedelhören

Das stationäre Wohnprojekt „Haus Fedelhören“ der Hoppenbank bietet Betroffenen die Möglichkeit, für die Dauer von maximal zwei Jahren in einer Wohngruppe zu leben.

Das Haus verfügt über insgesamt 20 Einzelzimmer in fünf Wohngemeinschaften.

Unterstützung finden Sie hier zudem bei dem Entwickeln neuer Lebensperspektiven.

Daneben wird zur Entlassungsvorbereitung ein Urlaubszimmer für Inhaftierte angeboten, die ihren Urlaub während der Haft dort verbringen können.

[➔ PDF-Download: Flyer Haus Fedelhören](#)

Kontakt:

Haus Fedelhören

Fedelhören 33-34

28203 Bremen

Telefon **0421 – 33 94 333**

E-Mail hausfedelhoeren@onlinehome.de

AHAB

steht für: Aufsuchende Hilfen – Ambulant betreutes Wohnen (AHAB)

Mit AHAB bereiten die Mitarbeiter der Hoppenbank Betroffene auf ein straffreies und eigenständiges Leben vor. Im Vordergrund des ambulant betreuten Wohnens stehen Hilfeleistungen zur sozialen und beruflichen Integration.

Die ambulante Betreuung erfolgt in Einzelzimmern der vereinseigenen Häuser oder in eigenem Wohnraum in Bremen.

Kontakt:

Aufsuchende Hilfen – AHAB

Kornstraße 112

28201 Bremen

Telefon **0421 – 55 78 642**

E-Mail gruenhagen.iuettner@onlinehome.de

E-Mail bartl@onlinehome.de

IBEWO

Wenn Sie meinen, dass Sie nach der Haftentlassung einen besonderen Hilfebedarf bei der Ordnung ihrer Lebensverhältnisse, ihrer gesundheitlichen, finanziellen, familiären und sonstigen sozialen Angelegenheiten benötigen und dafür gern einen vertrauensvollen Ansprechpartner hätten, dann kann das IBEWO des Vereins Bremischer Straffälligenbetreuung für Sie interessant sein und infrage kommen.

Das **Intensiv Betreute Wohnen**, Wohnprojekt Rembertistraße, ist ein ambulantes Beratungs- und Unterstützungsangebot für straffällige und haftentlassene Männer und Frauen mit einem besonderen Hilfebedarf. Die Betreuung kann freiwillig in Anspruch genommen werden. Wenn bis zur Haftentlassung noch keine eigene Wohnung vorhanden ist, kann ein Zimmer mit Küchen- und Badbenutzung im Haus Rembertistraße 5 angemietet werden. Ziel ist dann, schnellstmöglich eine eigene Wohnung zu finden.

Die ambulante Beratung und Unterstützung soll zu mehr sozialer, persönlicher und psychischer Stabilität und Integration verhelfen.

Die Berater sind ausgebildete Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, die Sie gern bei der Entwicklung einer weitgehend selbständigen, eigenverantwortlichen und möglichst straffreien Lebensweise unterstützen

In der Regel wenden Sie sich sechs Monate vor der Entlassung an den EVB-Pool (Entlassungsvorbereitungspool) der dann unter anderem ins IBEWO vermittelt. Unter Ihrer Mitwirkung wird ein Hilfeplan erstellt, der die wesentlichen Ziele benennt. Das Amt für Soziale Dienste muss dem Hilfeplan zustimmen. Rechtsgrundlage sind §§ 67 und 68 SGB XII.

[→ PDF-Download: Flyer IBEWO](#)

Kontakt:

Intensiv Betreutes Wohnen (IBEWO) – Wohnprojekt Rembertistraße

Frau Krautkrämer / Herr Weber

Rembertistr. 5

28203 Bremen

Telefon **0421 – 32 35 46** oder **33 87 047**

E-Mail krautkraemer@straffaelligenhilfe-bremen.de

weber@straffaelligenhilfe-bremen.de

Bremerhaven: GISBU mbH „Wohnen & Beraten“

Die GISBU unterhält ein differenziertes ambulantes und stationäres Hilfeangebot für wohnungslose Männer und Frauen. Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, stehen präventive Angebote zur Verfügung, die darauf abzielen, bedrohte Wohnverhältnisse zu erhalten.

Aufgabe

Die Aufgabe der Beratungsstelle beinhaltet, wohnungslose Personen zu beraten, um die Wohnungslosigkeit zu überwinden. Haushalte, die von Wohnungsverlust bedroht sind, wird Unterstützung zur Sicherung der Unterkunft geboten. Das umfasst zum Beispiel die Durchsetzung von Rechts- und Leistungsansprüchen und Vermittlung in weitergehende Hilfen.

Hierüber hinaus können wohnungslose Männer in der Notunterkunft eine Schlafgelegenheit in Anspruch nehmen.

Das Beraterteam setzt sich aus einem Dipl.-Sozialpädagogen der Fachrichtung „Geragogik“, einer Assessorin und einer Dipl.-Sozialpädagogin zusammen. Ferner steht den Bewohnern der Notunterkunft ein Dipl.- Sozialarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung.

Was leistet die Aufsuchende Hilfe?

Die Aufsuchende Hilfe bietet alleinstehenden Menschen Unterstützung an, die durch verschiedene Umstände ihre Wohnung verloren haben oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

Sie berät und begleitet diese Menschen auf der Suche nach einer neuen Wohnung oder beim Erhalt der alten Wohnung.

Die Aufsuchende Hilfe leistet Hilfestellung bei der Beantragung von Sozialleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Rente, Kindergeld, um die Grundversorgung zu sichern.

Sie unterstützt diese Menschen im neuen Wohnumfeld, bei Behördengängen und in anderen Lebensbereichen, um soziale Integration zu erreichen und den Wiedereintritt von Wohnungslosigkeit zu verhindern.

Sie vermittelt und berät bei Konflikten zwischen Mietern, Nachbarn und Vermietern.

Ziel der Aufsuchenden Hilfe ist es, Wohnraum zu sichern, Wohnungslosigkeit zu verhindern und Menschen durch eine individuelle Betreuung in die Lage zu versetzen, wieder selbständig und eigenverantwortlich am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen.

Näheres erfahren Sie unter:

GISBU mbH

Schiffdorfer Chaussee 30

27574 Bremerhaven

Telefon **0471 – 947 58 0**

E-Mail: gisbu@diakonie-bhv.de

Internet www.gisbu.de/Wohnungsnotfallhilfe

Öffnungszeiten:

Mo – Do 8:00 – 16:00 Uhr

Fr 8:00 – 14:00 Uhr

sowie Termine nach Vereinbarung

Wohnungsnotfallhilfe /Gisbu

Die Arbeit im Wilhelm-Wendebourg-Haus basiert auf einem schriftlich fixierten und mit dem überörtlichen Kostenträger (Land Bremen) abgestimmten Konzept. Die stationäre Einrichtung ist vom Auftraggeber vor allem vor dem Hintergrund der Schaffung einer adäquateren Versorgungsmöglichkeit für Langzeitbewohner der ehemaligen „Herberge zur Heimat“ konzipiert worden, um insbesondere für den oder anderen Personenkreisen ein auf Normalisierung der Lebenslage abzielendes Hilfeangebot installieren zu können.

Demnach sollen in der stationären Einrichtung Frauen und Männer aufgenommen werden, die dem Personenkreis nach § 67ff. SGB XII angehören und bei denen vielfältige soziale Schwierigkeiten festzustellen sind, die nicht aus eigener Kraft überwunden werden können und deren Bewältigung darüber hinaus auch mittels der vorhandenen ambulanten Angebote nicht möglich ist.

Hinsichtlich der bestehenden Problemlagen ist festzuhalten, dass zusätzlich zur Wohnungslosigkeit bei den Bewohnern zumeist weitere spezifische Probleme, insbesondere im Bereich Alkohol, körperliche Beeinträchtigungen, psychische Erkrankungen und Schulden, festgestellt wurden.

Demnach besteht seit 01.04.2008 die Möglichkeit, auch Personen nach dem § 53ff. SGB XII dort unterzubringen.

Mit diesem differenzierten Hilfeangebot sollen die unterschiedliche Zielgruppen aus dem Personenkreis der Menschen mit einem Hilfeanspruch nach §§ 67ff. SGB XII sowie 53ff. SGB XII angesprochen beziehungsweise erreicht werden.

8.7 Schuldner- und Insolvenzberatung

Wenn Sie ohne Hilfe nicht in der Lage sind, ihre Schulden zu überblicken und zu regulieren, dann können Sie auf entsprechende Hilfsangebote innerhalb und außerhalb der JVA zurückgreifen. Die Schuldner- und Insolvenzberatung des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung bietet umfangreiche Informationen und verschiedene Hilfsangebote für überschuldete Personen.

Die Beratung ist in der Regel kostenlos und wird von den Mitarbeitern vertraulich durchgeführt. Um die Erhöhung der Schuldensumme oder Zwangsmaßnahmen zu vermeiden, sollten Sie frühzeitig mit den Gläubigern in Verbindung treten. Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung bietet Schuldnerberatung innerhalb der JVA an. Dazu müssen Sie vorher einen Antrag ausfüllen, der an die Schuldnerberatung weitergeleitet wird:

Telefon **0421 – 79 29 30**

Um einen groben Überblick über die Verschuldungssituation zu erlangen bietet der Verein Bremische Straffälligenbetreuung im Frauen- und Männervollzug ein Erstgespräch statt. Sofern Lockerung besteht, kann das Gespräch auch in den Räumen der Straffälligenbetreuung stattfinden.

Das Einzelgespräch dient einem ersten Kennenlernen, außerdem werden Formulare ausgefüllt (Schufa etc.), damit die Schuldenhöhe ermittelt werden kann. Gerichtsvollzieherverteilerstellen werden angeschrieben. Ziel dieses Erstgesprächs ist es vor allem, Hemmungen abzubauen und sich mit der eigenen Überschuldung auseinanderzusetzen, damit diese nach dem Vollzug mit Hilfe der Schuldnerberatungsstelle bewältigt werden kann. Es werden Fragen rund um das Thema Schulden und Schuldenbewältigung beantwortet.

In diesem Einzelgespräch wird außerdem erklärt, wo und wie der Antrag auf Kostenübernahme für die Schuldnerberatung gestellt wird, damit nach Ende des Vollzuges mit der umfassenden Arbeit begonnen werden kann.

Die nachfolgende Schuldnerberatung umfasst dabei unter anderem folgende Maßnahmen:

- Helfen bei der Ordnung der Unterlagen
- Einholen der Forderungsaufstellungen
- die Rechtmäßigkeit der Forderung überprüfen
- Ermitteln der Gläubigeranzahl und Schuldenhöhe
- Stundungsvereinbarungen mit den Gläubigern treffen
- Vereinbarung von angemessenen Ratenzahlungen
- Schuldenregulierungsverfahren nach dem Fondsmodell oder
- das Verbraucherinsolvenzverfahren einleiten

Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS) bietet zu folgenden Zeiten Schuldner- und Insolvenzberatung in der JVA-Bremen an:

Frauenvollzug

Frau Barmeyer

Telefon **0421 – 79 29 30**

E-Mail Barmeyer@vbs-schuldnerberatung.de

jeden 2. Dienstag ab 14.00 Uhr

Männervollzug

Frau Barmeyer

Telefon **0421 – 79 29 30**

E-Mail Barmeyer@vbs-schuldnerberatung.de

Mittwoch ab 15.00 Uhr

Sofern Lockerungen bestehen, kann das Gespräch auch in den Räumen der VBS Schuldner- und Insolvenzberatung der Straffälligenbetreuung stattfinden.

Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS) bietet zu folgenden Zeiten außerhalb der JVA Schuldner- und Insolvenzberatung an:

VBS Schuldner- und Insolvenzberatung

Telefon **0421 – 79 29 30**

Offene Beratung

Mi 9:00 – 12:00 Uhr

Frau Barmeyer

E-Mail Barmeyer@vbs-schuldnerberatung.de

Herr Bruns

E-Mail bruns@vbs-schuldnerberatung.de

Frau Stache

E-Mail stache@vbs-schuldnerberatung.de

8.8 P-Konto oder Pfändung und Pfändungsschutzkonto

Sofern Sie ein Girokonto besitzen, sollten Sie dieses, wenn Sie sich in einer Verschuldens- und/oder Überschuldungssituation befinden, in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln lassen. Sie können dies direkt bei Ihrer Bank erledigen. Sie können ein neues Konto auch direkt als P-Konto einrichten lassen. Das Pfändungsschutzkonto hat folgende Funktion:

Es dient als Girokonto dem alltäglichen Zahlungsverkehr.

Das Konto schützt einen monatlichen Freibetrag in Höhe von 1045,04 Euro.

Der Kontoinhaber kann trotz einer Kontopfändung über sein Guthaben verfügen und kann zum Beispiel Überweisungen bis zum Grundfreibetrag vornehmen.

Weitere Beträge, die 1045,04 Euro übersteigen, können bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere wenn Unterhaltsverpflichtungen bestehen, freigegeben werden. Hierfür benötigen Sie eine Bescheinigung zwecks Nachweises für Ihre Bank. Setzen Sie sich mit der Schuldnerberatung vom Verein Bremische Straffälligenbetreuung in Verbindung, damit dort eine solche Bescheinigung für Sie erstellt werden kann. Sie können sich selbstverständlich auch bei allgemeinen Fragen dorthin wenden.

Es kann aber auch sein, dass die Gläubiger nicht nur Ihr Kontoguthaben pfänden wollen, um ihre Forderungen zu befriedigen. Oft wird auch der Gerichtsvollzieher von den Gläubigern beauftragt, um die Forderung zu vollstrecken. Der Gerichtsvollzieher kann dann unter anderem Ihre Wohnung zwangsweise räumen, Gegenstände beschlagnahmen oder austauschen. Wenn diese Vollstreckung nicht erfolgreich ist - nicht alle Gegenstände dürfen gepfändet werden - kann der Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung, auch Vermögensauskunft genannt, abnehmen. Durch diese Abgabe sind Sie keinesfalls schuldenfrei. Bleiben Sie dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fern oder verweigern Sie die Abgabe der Auskunft ohne Grund, erlässt das Amtsgericht auf Antrag des Gläubigers einen Haftbefehl. Sie sollten sich deshalb, sofern Sie von einer solchen Maßnahme betroffen sind, oder eine solche bevorsteht, umgehend mit der Schuldnerberatungsstelle in Verbindung setzen. Wir werden dann Kontakt zu den Gläubigern aufnehmen und mit Ihnen zusammen eine Lösung erarbeiten.

[→ PDF-Download: VBS Schuldnerberatung](#)

VBS Schuldner- und Insolvenzberatung

Frau Barmeyer

Faulenstr. 48

28203 Bremen

Telefon **0421 – 79 29 30**

9. Adressen

a conto bremen

Am Rabenfeld 10
28757 Bremen

Adelensstift

Am Heidbergstift 38
28717 Bremen

afz Schuldner- u. Insolvenzberatung

Lutherstr. 7
27576 Bremerhaven

AIDS-Hilfe Bremen e.V.

Sielwall 3
28203 Bremen

ALZ Möbellager Nord e.V.

Herrmann-Fortmann-Straße 18
28759 Bremen

Ambulante Hilfe

Hans-Böckler-Straße 9
28217 Bremen

Amt für Soziale Dienste

Sozialzentrum Mitte/östliche Vorstadt Vorstadt/Findorff
Zentrale Fachstelle Wohnen
Bahnhofspatz 29
28195 Bremen

Anker

Daniel-von-Büren-Str. 23
28195 Bremen

Arbeitnehmerkammer Bremen

Bürgerstraße 1
28195 Bremen

Arbeitnehmerkammer Bremen Nord

Lindenstraße 8
28755 Bremen

9. Adressen

Arbeitnehmerkammer Bremerhaven

Barkhausenstr. 16
27568 Bremerhaven

Arbeitslosen- und Sozialberatung Nord

Hermann-Fortmann-Str. 18
28759 Bremen

Arbeitslosenzentrum Tenever

Worsmer Str. 9
28235 Bremen

ARCHE Schuldnerberatung e.V.

Kapitän-Dallmann-Str. 1
28779 Bremen

Aufsuchende Hilfen – AHAB

Kornstraße 112
28201 Bremen

Betreuungsverein Bremerhaven e.V.

Stedingerstr. 2
27568 Bremerhaven

Berufshilfebüro (BHB) Mitte

Ostertorswallstr. 31
28195 Bremen

Berufshilfebüro (BHB) Nord

Am Sedanplatz 7
28757 Bremen

Berufshilfebüro (BHB) West

Sonnemannstr. 6
28239 Bremen

Bremer Tafel e.V.

Brauerstraße 13
28309 Bremen-Hemelingen

Bremer Tafel e.V.

Luxemburger Straße 50
28259 Bremen-Huchting

Bremer Tafel e.V.

Schwarzer Weg 90
28239 Bremen-Gröpelingen

9. Adressen

Bremer Treff

Altenwall 29
28195 Bremen

Caritasverband

Georg-Gröning-Str. 55
28209 Bremen

Diakonie Schuldnerberatung

Haus der Diakonie Blumenthalstr. 10
28209 Bremen

Die Schuldnerberater

Beim Ohlenhof 15
28237 Bremen

Die Tasse

Fleetstraße 67a
28219 Bremen

DRK Kleiderkammer Bremen Nord

Meinert-Löffler-Straße 15
28755 Bremen

Gesundheitsamt Bremen

Rosenpavillon
Horner Straße 60-70
28203 Bremen

GISBU mbH

Schiffdorfer Chaussee 30
27574 Bremerhaven

Hanseatische Schuldnerberatung e.V.

Rembertistr. 28
28203 Bremen

Haus Fedelhören

Fedelhören 33-34
28203 Bremen

Hoppenbank e.V.

Buntentorsteinweg 501
28201 Bremen

9. Adressen

InjobBüro

Teestube
Fedelhören 33/34
28203 Bremen

Innere Mission, Anziehungspunkt Bockhorn

Himmelskamp 21
28779 Bremen
Telefon: 0421 – 302075

Intensiv Betreutes Wohnen (IBEWO)

Wohnprojekt Rembertistraße

Rembertistr. 5
28203 Bremen

Jakobushaus/Jakobustreff

Friedrich-Rauers-Straße
28195 Bremen
(nähe Güterbahnhof)

Jobcenter Bremen

Doventorsteinweg 48 – 52
28195 Bremen

Jobcenter Bremerhaven

Grimsbystraße 1
27570 Bremerhaven

Justizzentrum Bremerhaven

Brookstraße 1
27580 Bremerhaven

JVA Bremen

Am Fuchsberg 3
28239 Bremen

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Hinr.-Schmalfeldt-Str.
27580 Bremerhaven

Phöniks

Daniel-von-Büren-Str. 23
28195 Bremen

Rat&Tat – Zentrum für Schwule und Lesben e.V.

Theodor-Körner Straße 1
28203 Bremen

9. Adressen

Rechtsberatung des Bremischen Anwaltsvereins

Amtsgericht Bremen
Ostertorstraße 25 – 31

Rechtsberatung des Bremischen Anwaltsvereins

Amtsgericht Bremen Blumenthal (Nebengebäude)
Landrat-Christians-Straße 65a – 69
28779 Bremen

Schuldnerhilfe Bremen

Carl-Ronning-Str. 7
28195 Bremen

Solidarische Hilfe Bremen

Süd (Neustadt)
Kornstr. 13
28201 Bremen

Sozialberatungsstelle des VBS

Tivoli-Hochhaus
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Sozialberatungsstelle des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung

Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Soziale Dienste der Justiz

im Lande Bremen
Am Wall 193
28195 Bremen

Sozialzentrum Mitte/Östliche Vorstadt/Findorff

Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Straffälligenhilfe in Kooperation mit dem Verein Rechtshilfe e.V.

Tivoli-Hochhaus
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

SVK-Schuldnerberatung

für Verbraucher und ehemals Kleingewerbetreibende

Ostertorsteinweg 4-5
28203 Bremen

9. Adressen

Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V.

c/o SDdJ
Am Wall 193
28195 Bremen

Teestube

Fedelhören 33/34
28203 Bremen

TPB Gebrauchtmöbel

Seewenjestraße 22
28237 Bremen

VBS Schuldner- und Insolvenzberatung

Faulenstr. 48
28203 Bremen
Ansprechpartnerin: Frau Smidt
Telefon: 0421 79293-14

Verein Bremische Straffälligenbetreuung

Faulenstraße 48
28195 Bremen

Verein Bremische Straffälligenbetreuung

Tivolihaus
Rembertiring 2
28203 Bremen

Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V.

Hastedter Heerstraße 286
28207 Bremen

10. Musterbriefe

Auf den folgenden Seiten finden Sie einige Musterbriefe:

- Antrag für ein Erstgespräch mit der Schuldnerberatung
- Jobcenter Nachweis Wohnungserhalt
- Vordruck Wohnungserhalt nach §§ 35 SGB XII

Antrag für ein Erstgespräch mit der Schuldnerberatung

Bremen, den _____

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

VA/Haftraum

Ich bitte um ein Erstgespräch mit der Schuldnerberatung. Meine Haftdaten sind:

TB _____ 1/2 _____ 2/3 _____ TE _____

Mein voraussichtlicher Entlassungszeitraum ist: _____

Unterschrift

**Dieser Teil darf vom Antragsteller nicht beschrieben werden.
Bitte gegenzeichnen lassen.**

VA _____

Die Angaben sind zutreffend.

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Bitte an die Schuldnerberatung weiterleiten.

10. Musterbriefe

Jobcenter Nachweis Wohnungserhalt

Bremen, den _____

Vorname, Nachname

z.Z JVA-Bremen
Am Fuchsberg 3
28239 Bremen

Jobcenter Bremen **Geschäftsstelle**

28 _____ Bremen

Mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige Jobcenter-Geschäftsstelle:

Mietkostenübernahme nach SGB XII wegen Inhaftierung in der JVA
Bereitstellung von Unterlagen des Jobcenters für Sozialhilfeträger

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Arge-BG-Nummer: _____

Wohnhaft in:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Inhaftiert seit: _____

bis voraussichtlich: _____

10. Musterbriefe

Sehr geehrte Damen und Herren,

da ich mich derzeit in Haft befindet und ein Anspruch auf Kosten der Unterkunft nach § 7 SGB II entfällt, stelle ich einen Antrag auf Übernahme der Mietkosten beim zuständigen Sozialhilfeträger nach SGB XII.

Für eine reibungslose Beantragung bitte ich um Weiterleitung der Kopien folgender Unterlagen aus der Akte an das:

AFSD, Zentrale Wirtschaftliche Hilfen, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

- Bewilligungsbescheid des Jobcenters
- Einstellungsbescheid des Jobcenters
- Kopie des Mietvertrages mit Kontoverbindung des Vermieters
- Nachweis über ausländischer Aufenthaltstatus

Ich bedanke mich im Voraus und stehe Ihnen für weitere Rückfragen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Antragsteller/in

Anlage: **Haftzeitbescheinigung**

Vordruck Wohnungserhalt nach §§ 35 SGB XII

Bremen, den _____

Vorname, Nachname

z.Z JVA-Bremen

Am Fuchsberg 3

28239 Bremen

Amt für Soziale Dienste - Bremen

- Zentrale Wirtschaftliche Hilfen -

Bahnhofsplatz 29

28195 Bremen

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Antrag auf Übernahme der Kosten meiner Wohnung nach § 35 SGB XII

- wegen Inhaftierung in der JVA-Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich mich seit

Inhaftiert seit: _____ bis voraussichtlich: _____

in der JVA Bremen befinde.

10. Musterbriefe

Aufgrund meiner Inhaftierung ist es mir derzeit nicht möglich die Kosten meiner Wohnung aus eigenen Mitteln zu tragen. Ich bewohne diese Wohnung bereits

seit:

des Weiteren ist diese Wohnung sehr günstig.

Ich möchte diese Wohnung unbedingt behalten, da ich ansonsten zum Zeitpunkt meiner Haftentlassung obdachlos sein werde. Ich beantrage deshalb bei Ihnen die Übernahme der Kosten meiner Wohnung (Miete und SWB-Abschlagszahlung) nach §§35 durch das Amt für Soziale Dienste-Bremen.

Bis zum Tag der Inhaftierung habe ich von folgendem Einkommen gelebt:

Die letzte Mietzahlung erfolgte nach meinem Kenntnisstand am

Eine Haftzeitbescheinigung lege ich diesem Schreiben bei:

Notwendige Unterlagen wie **die Kopie des Mietvertrages, Bewilligungs- und Einstellungsbescheid des Jobcenters** und einen **Nachweis über meinen ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus** habe ich beim Jobcenter angefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Antragsteller/in

Anlage: **Haftzeitbescheinigung**

Danksagung

Unserer besonderer Dank gilt allen Partnern, die zur Entstehung und dem Gelingen dieser Broschüre beigetragen haben:

JVA Bremen

Soziale Dienste der Justiz Bremen

**Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen**

Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen  **Freie
Hansestadt
Bremen**

GISBU mbH

Gesellschaft für Integrative Soziale Beratung
und Unterstützung mbH - Bremerhaven

Hans-Wendt Stiftung



Hoppenbank e.V.



Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V.

Verein Bremische Straffälligenbetreuung e.V.



Projekt Chance



Europäische Union



Impressum

Der Senator für Justiz und Verfassung

Der Freien Hansestadt Bremen

Richtweg 16-22

28195 Bremen

Der Senator für
Justiz und Verfassung



**Freie
Hansestadt
Bremen**